

Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark.

Von Heinrich W. zur Nieden, Pfarrer zu Hagen.

1. Vorbemerkung.

Zunächst ein Wort zu der Überschrift. Mancher, der mit den religiösen Verhältnissen des 18. Jahrhunderts weniger vertraut ist, wird fragen: Warum ist das Thema so eng und exklusiv gefaßt? Warum soll nur von der lutherischen Kirche gehandelt werden und nicht gleichzeitig auch von der reformierten? Das liegt in der Natur der Sache. Die beiden Konfessionen standen in jener Zeit in einem weit schlimmeren Gegensatze zueinander, als heute die evangelische und katholische. Noch im Jahre 1781 lesen wir im Protokoll der lutherischen märkischen Synode:

„Classis Unna-Camensis beschwerte sich, daß das reformierte Konsistorium in Camen ihnen bei ihrem am 26. Jan. a. c. gehaltenen Convent sowohl, als auch bei der Ordination des jetzigen Predigers Molls das Geläute, um ein Zeichen zum Gottesdienste zu geben, da die Lutherischen keine Glocken haben, geweigert, obgleich die Lutherischen zu den Glocken ihren Beitrag freiwillig täten, auch wenn die Reformierten an Kirchen- und Pastorat-Häusern was zu reparieren haben, gleich den reformierten Gemeindegliedern Handdienste leisten, es auch notorisch, daß in Hagen und Schwelm die Lutherischen weit toleranter denken und nicht glauben, ihre Glocken zu entweihen, wenn sie den Reformierten zu ihren Klassikal- und Synodal-Konventen auf Ersuchen einläuten, weil die Reformierten da auch keine Glocken haben. Synodus ersucht daher Dom. Inspectorem die hochlöbliche Regierung in Cleve allerunterthänigst zu ersuchen, denen Reformierten zu Camen tolerantere Gesinnungen anzuraten.“ — In Elberfeld wurde noch im Anfange des 19. Jahrhunderts den reformierten Konfirmanden das Versprechen ab-

genommen, keinen Lutherischen zu heiraten.¹⁾ Überhaupt fühlten sich die Reformierten, auch in der Mark, obwohl sie dort in der Minderheit waren, als religio dominans, d. i. als herrschende und bevorzugte Religion, als Religion des Landesherrn. Sie stellten sich in Predigt und Disputation den Lutherischen gegenüber vielfach auf den Boden der Lehre von der Gnadenwahl und betonten: Wir wissen, daß wir erwählt sind und selig werden. Die Lutherischen schalteten sie dafür als Schwärmer, Sakramentierer und Keger. Der Pastor Scheibler in Dortmund ließ 1712 drucken, daß die Reformierten als solche nicht selig werden könnten und daß deshalb niemand auf der Kanzel einen verstorbenen Reformierten selig nennen dürfe, wie der Superintendent Joch getan hatte.²⁾ Erst im Jahre 1786 finde ich in dem Protokollbuch der lutherischen Synode der Mark die erste Spur einer Annäherung zwischen den beiden Konfessionen, allerdings nur in einer sehr äußerlichen Sache: Die beiden Synoden vereinigen sich zu einer gemeinschaftlichen „Vorstellung sowohl im Kabinett, als auch bei den allerhöchsten Landes-Collegiis“ wegen Erhaltung der Accise-Freiheit der Pfarrer.

Wenn man nun aber folgern wollte, daß in jener Zeit keinerlei Beziehung und Wechselwirkung zwischen den beiden Konfessionen bestanden hätte, so würde das ebenso unzutreffend sein, als wenn jemand behaupten wollte, daß die heutigen Bewegungen auf dem Gebiete der evangelischen Theologie und Kirche an der katholischen Kirche spurlos vorübergingen. Dieselben Wellenschläge zeigen sich hier und dort, wenn auch ihre Wirkungen sehr verschieden sind. Der Professor Alfred Loisy, der den päpstlichen Erlassen gegen den Modernismus vom 3. Juli, 8. Sept. und 18. Nov. 1907, den Typus des Modernisten geliefert hat, hat in seinen Schriften mit den Gedanken und Grundsätzen der Bibelkritik der religionsgeschichtlichen Schule gearbeitet. Aber das Resultat ist ein ganz anderes, als das der protestantischen Theologen. Nicht in den Urelementen der christlichen Religion und Frömmigkeit sucht er das Wesen des

1) M. Göbel, Geschichte des christlichen Lebens. Bd. III S. 28.

2) Vgl. Max Göbel, Geschichte des christlichen Lebens II 66. — Dieser Scheibler war wohl der „Gymnasiarch“ Scheibler zu Dortmund, von dem ich einst ein Bild gesehen, unter dem unter anderen ihm beigelegten Ehrentiteln auch stand: „pestis haereticorum.“

Christentums, sondern in dem Gewordenen enthüllt sich sein Wesen. Das Gewordene ist ihm die katholische Kirche mit allen ihren Einrichtungen und Ordnungen. Der Weg der protestantischen, nach dem Wesen des Christentums forschenden Theologen scheint ihm so verkehrt, als wenn jemand das Wesen eines Baumes durch Zerschneiden und Untersuchen des Kerns, aus dem er gewachsen, kennen lernen wollte. So stellt er sich in seinem Buche „L'Évangile et l'Église“ Harnacks „Wesen des Christentums“ scharf entgegen.

Ähnliches sehen wir bei den religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert. Die gleichen Ursachen zeigen ähnliche, oft aber ganz verschiedene Wirkungen in der lutherischen und reformierten Kirche.

Daß die Wogen religiöser Bewegung im 18. Jahrhundert um die Grafschaft Mark herum stark brandeten, ist ja bekannt. Im Süden der Mark sehen wir in Berleburg im Anfange des Jahrhunderts die „philadelphische Gemeinde“ unter dem Schutze der frommen Gräfin Sophie von Wittgenstein-Berleburg und ihrem Sohne Casimir aus den von allen Seiten dorthin geflohenen und freundlich aufgenommenen Pietisten, Schwärmern und Separatisten sich bilden. Manche unter ihnen waren ernste, von wahrer Gottesliebe beseelte Leute, welche wie Ernst Christoph Hochmann von Hochmann weithin auch in andere Gegenden Deutschlands Anregung zu lebendigem Christentum trugen. Aber es fehlte auch nicht an unlauteren Elementen, die im Geiste anfangen, aber im Fleische vollendeten wie jene Eva von Buttlar und ihre Kotte. Sie fand ihr Ende östlich von der Mark in Lübbe bei Paderborn, die einzelnen Glieder fanden schließlich im Norden in Altona eine Heimstätte. Blicken wir endlich in den Westen der Mark, so sehen wir die guten Wirkungen Hochmanns in dem stillen und innigen Tersteegen in Mühlheim, „dem Seelenfreunde und Seelenführer unzähliger Zeitgenossen und Nachkommen,“ aber dieselbe separatistisch-schwärmerische Richtung, welche Hochmann vertrat, vollendete sich in derselben Zeit und derselben Gegend im Fleisch unter dem Einflusse eines philadelphischen Chiliasmus in Elberfeld und Ronsdorf unter der Führung von Elias und Anna Eller, Schlehermacher, Wülfing, Volkhaus.¹⁾ Alle diese Bewegungen

¹⁾ Vgl. D. Max Göbel, Geschichte des christlichen Lebens mit der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche. Bd. III. S. 448—598. Elias

rings um die Grafschaft Mark herum waren aber auf das Leben der lutherischen Kirche in der Mark von keinem oder doch nur von geringem Einfluß. Denn sie spielten sich eben ganz auf dem Gebiete der reformierten Kirche ab. Und wie eben nachgewiesen, standen die beiden Konfessionen sich in jener Zeit so fremd, um nicht zu sagen feindlich gegenüber, daß ein Übergang von neuen Gedanken von der Einen auf die Andere nur in geringem Maße stattfinden konnte.

Wenn man nun wohl hat aussprechen hören, daß in der lutherischen Kirche der Mark in jener Zeit eben die „tote Orthodoxie“ geherrscht habe und nur in der reformierten Kirche „das Leben,“ so ist das eine geschichtlich nicht zu begründende Meinung. Abgesehen davon, daß man die Greuel der Buttlarschen und Ronsdorffschen Sekte, aber auch die tollern zum Teil geradezu wahnwitzigen Schwärmereien, doch nicht als „Leben“ aus Gott ansehen kann, sondern als traurige Irrwege verkehrter und hochmütiger Geister, was von Einzelnen unter ihnen, als sie die durch ihre Schwärmerei angerichteten Verwüstungen im Weinberge des Herrn einsahen, reumütig bekannt wurde, glaube ich auch imstande zu sein, den Nachweis des Gegenteils zu liefern. Die Quellen, aus denen ein rechtes Urteil über das religiöse und kirchliche Leben in der Grafschaft Mark geschöpft werden konnte, waren bisher sehr spärlich.

May Göbel klagt darüber (Band II 437): „Ungeachtet aller aufgewandten Mühe ist es weder meinen Vorgängern von Recklinghausen und Jakobson, noch mir gelungen, Verhandlungen lutherischer niederrheinischer Synoden aufzufinden; das märkische und das bergische Kirchenarchiv zu Unna und Lennepe sind durch Brand zerstört worden; es müssen aber dennoch sowohl Synodalverhandlungen, als auch Archivakten vorhanden sein — aber wohin sind sie gekommen?“ — Ich bin in der glücklichen Lage für das 18. Jahrhundert höchst wichtige Aktenstücke gefunden zu haben, nämlich die Protokolle der märkischen lutherischen Synode vom Jahre 1720 bis 1793.¹⁾ Sie geben uns allerlei Beispiele über

Eller gab sich für den Herrn Christus selbst aus und seine Frau für das Sonnenweib der Offenbarung Johannis, für die Zionsmutter.

¹⁾ Sie fanden sich unter den alten Kirchenakten, die in der Sakristei der Johannis Kirche zu Hagen in einem Gefache zusammengepackt lagen, welche

Glauben und Lehre der Kirche und der Gemeinden, über Kirchenzucht und brüderliche Bestrafung, sodaß wir daraus ein Bild des kirchlichen Lebens jener Tage uns zusammensetzen können. Wir erkennen aber auch daraus, daß zwei im 18. Jahrhundert im Leben der Kirche stark wirkende religiöse Mächte auch die Grafschaft Mark bewegt haben. Beide sind aus dem Boden der lutherischen Kirche hervorgegangen; es ist der Pietismus und der Herrnhutianismus. Zum besseren Verständnis der Auszüge aus dem Protokollbuche wird es nötig sein, auf diese so hochbedeutsamen Erscheinungen im Leben der evangelischen und speziell der lutherischen Kirche etwas näher einzugehen.

Wenn nun D. Göbel weiter bemerkt, daß ein Vergleich zwischen der reformierten Kirche und der lutherischen Kirche am Niederrhein und in den Ländern Jülich, Kleve, Berg, und Mark „gleich anfangs nicht zu Gunsten der evangelisch-lutherischen Kirche ausfalle,“ weil ihr nämlich in diesen Gegenden die zu ihrem eigentümlichen Dasein unentbehrliche enge Verbindung mit dem Staate oder der christlichen Obrigkeit, der Anschluß, der Segen des landesherrlichen und landeskirchlichen Verbandes, ohne welchen die evangelische (lutherische) Kirche im Gegensatz gegen die reformierte fast nirgends bestanden hat und nirgends gediehen ist“ gefehlt habe, so werden die weiter folgenden Veröffentlichungen aus dem Protokollbuche der Synode jedem Gelegenheit geben zu entscheiden, wie weit dies Urteil richtig ist. Wenn er aber weiter (S. 460) behauptet, daß eine Reformation von unten und innen heraus „bekanntlich in den lutherischen Gemeinden fast nirgendwo stattfand,“ so glaube ich dem entschieden widersprechen zu müssen. Am anderen Orte¹⁾ habe ich auf Grund der vorliegenden Akten nachgewiesen, daß gerade in den lutherischen Gemeinden der Mark die Reformation aus dem Volke heraus gegen den Einfluß der Landesregierung

mir auch als Hauptquelle zu meiner zum Teil auch in diesem Jahrbuche abgedruckten, bei C. Bertelsmann in Gütersloh erschienenen Schrift: „Die Kirche zu Hagen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte der Grafschaft Mark“ gedient haben.

¹⁾ Vergleiche meine Schrift: „Die Kirche zu Hagen, ein Beitrag zur Kirchengeschichte der Grafschaft Mark“ bei Bertelsmann, Gütersloh 1904, S. 37—49 u. S. 60 f.

und zum Teil im Gegensatz zu den Adelligen und Standesherrn erwachsen ist und sich im harten Kampfe behauptet hat. Wenn ferner Göbel aus den Motiven der 1687 für Kleve und Mark landesherrlich erlassenen lutherischen Kirchenordnung ein recht dunkles Bild über das kirchliche Leben in diesen Landen zeichnet, so dürfte das ebenso einseitig sein, als wenn jemand aus dem Paragraphen unserer westfälischen Kreissynodal-Berichte, der die Überschrift trägt: „Religiöser und sittlicher Zustand“ und den darin aufgehäuften Klagen ein Bild der kirchlichen Zustände der Gemeinde unserer Tage entwerfen wollte. Allerdings bemerkt auch Göbel an jener Stelle: „am meisten blühte und erstarkte die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark, weil dort fast das ganze Land evangelisch-lutherisch war und an den in ihm und hinter ihm liegenden Städten, sowie an Ravensberg, Minden, Waldeck, Hessen und Sachsen einen festen Halt hatte.“ Überhaupt mischt er weiter durch das, was er über Joh. Arnd und seine Bücher vom wahren Christentum und seinen Einfluß in der Mark berichtet, hellere Farben in das dunkle Bild.

2. Die pietistischen Bewegungen in der Mark.

Ein Schüler Arnds war der Magister Johann Jakob Fabrizius. Sein Vater war Pastor der lutherischen Gemeinde Bengern in der Grafschaft Mark und kam später nach Bennep, wo er auch Inspektor des niederbergischen lutherischen Ministeriums wurde. Dort wurde 1620 Johann Jakob Fabrizius geboren. Er besuchte das Gymnasium zu Dortmund und ging dann nach Rostock, wo er durch fromme Anhänger Arnds zu einer gründlichen und ernstern Bekehrung kam. Zurückgekehrt in seine Heimat wurde er 1644 zum Pfarrer zu Schwelm gewählt, nachdem er sich von dem Ministerium zu Dortmund hatte examinieren lassen. Hier in Schwelm predigte er und waltete seines Amtes in heilig ernstern Sinne. Er führte unter anderem einen förmlichen Konfirmanden-Unterricht ein. Sein Drängen auf wahre Bekehrung, sein Predigen von der Notwendigkeit der Wiedergeburt, sein Verwerfen der nur äußerlichen Frömmigkeit und Kirchlichkeit, zog ihm in seiner Gemeinde und unter seinen Amtsgenossen bald heftige Feindschaft zu. Es kam sogar dahin,

daß ihn die Synode 1650 wegen Irrlehre seines Amtes entsetzte. Wohl fand die Absetzung nicht die Bestätigung der Clevischen Regierung, jedoch war seines Bleibens nicht recht mehr in Schwelm. Er willigte in seine Entlassung, nahm aber die ihm ausgesetzte Abfindungssumme nicht an, sondern suchte und fand eine Zuflucht in der damaligen Heimat der Gewissensfreiheit, in Holland. Später kam er nach Sulzbach, aber die Anfechtungen, die ihn von Schwelm vertrieben, verließen ihn nicht bis zu seinem Tode.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts wirkte in Schwelm im gleichen Sinne, wie Fabrizius, der M. Johann Karthaus, ebenso ein geborner Lennepier und vorgebildet in Dortmund. Er drängte auf Hausandachten, führte den mittlerweile eingeschlafenen Konfirmanden-Unterricht wieder ein, hielt Katechismus-Examina Sonntag nachmittags in den Bauerschaften und wirkte eifrig für ein lebendiges und tätiges Christentum. Sein Sohn Christian Heinrich, welcher seit 1742 Pfarrer in Wetter und 1747—1774 in Hagen war, scheint in demselben Geiste gearbeitet zu haben. Von Johann Karthaus steht ein Lied im Bergischen Gesangbuch, ein Dank und Loblied in Absicht der Reformation: „Wir führen billig alle Tag“ — welches ebenso sehr auf Erhaltung der reinen Lehre, als Besserung des Lebens nach derselben dringt, weil viele „mit der reinen Lehr' nur nach Gefallen spielen,“ oder sich „in Heuchelei oder in groben Sünden, recht ärgerlich beharrlich lassen finden.“¹⁾ Das Lied ohne großen poetischen Wert läßt uns einen Blick tun in die Geistesart des Verfassers.

Daß Johann Urnds Gedanken weithin gewirkt und seine Bücher vom wahren Christentum eine Verbreitung gefunden haben, wie wenig andere, ist bekannt. Auch Fabrizius hat nicht nur durch die Predigt, sondern auch durch Schriften gewirkt. Die Eine, welche „Von der Ursache alles Elendes“ handelt, ist seinem Landesherrn, dem Kurfürsten von Brandenburg gewidmet, also in der Zeit seiner Schwelmer Tätigkeit entstanden. Eine andere handelt: „Von der Wiedergeburt oder herzgründlichen Buße, den Frommen zu fernerer Prüfung, den Heuchlern zur Warnung.“ Eine dritte ist betitelt: „Das vielgeplagte und

¹⁾ Göbel II 509.

doch verstockte Ägypten, das ist das jetzige abtrünnige Maulchristentum, welches nunmehr zu einem Heidentum, Babel, Sodom und Ägypten geworden ist." Wenn auch Fabrizius scharfen Widerspruch fand in seiner Gemeinde und unter seinen Amtsgenossen und sogar von der Märkischen Synode abgesetzt wurde, so ist das ein Beweis für seinen Einfluß auch in der Mark, denn man verfolgt nur die, welche man für gefährlich hält. Mächtiger aber und deutlicher nachweisbar ist das durch den Pietismus in den Cleve-Märkischen Landen erweckte Leben und die damit hervorgebrachte Bewegung. Vielerlei hat man mit diesem Namen belegt, und der Begriff „Pietismus“ ist sehr dehnbar. Will man die, vor allen durch Spener und Francke hervorgerufene Bewegung, um die es sich hier vornehmlich handelt, richtig bestimmen, muß man festhalten: Erstens, daß Luther und die anderen Männer der Reformation uns die Freiheit von Rom und die Predigt des lauterer Evangeliums erkämpft haben. Zweitens, daß die Arbeit der lutherischen Theologen nach Luther vor allem darauf gerichtet war, diese große Errungenschaft der Reformation möglichst scharf und möglichst treu festzuhalten. Und das war nötig — wir wollen das nicht vergessen — sowohl gegenüber dem mannigfachen Anstürmen Roms und seiner Mannen, welche mit großer Macht und viel List gegen das Evangelium ankämpften, als auch gegenüber den Schwarmgeistern und den religiösen und sittlichen Indifferentisten. Gewiß ist zuzugeben, daß über dem Eifer für die reine lutherische Kirchenlehre die Sorge für ein wahrhaft christliches Gemeindeleben und was damit zusammenhängt, die Weckung und Pflege lebendigen Christentums im einzelnen Gemeindegliede im allgemeinen vernachlässigt wurde. Die hundert Jahre nach Luthers Tode weisen innerhalb der lutherischen Kirche gewissermaßen einen catholicismus redivivus auf. An die Stelle der Bischöfe waren die Fürsten getreten, und zeigten zum Teil einen heiligen Eifer nicht nur für Erhaltung von Recht und Ordnung, sondern auch für eine allgemeine sittliche Erziehung des Volkes. Statt der mittelalterlichen Scholastik finden wir eine orthodoxe Schultheologie, welche die Heilige Schrift hinter die im Konkordienbuche zusammengefaßte Kirchenlehre zurücktreten ließ, welche als „papierner Papst“ über der ganzen Kirche thronte. Die Kirche und Geistlichkeit hatte nach

und nach wieder eine ähnliche Mittlerstellung zwischen Gott und Christus bekommen, wie das Priestertum der römischen Kirche. Demgegenüber setzten Spener und seine Schule die alte evangelische Wahrheit von dem geistlichen Priestertum aller Gläubigen wieder auf den Leuchter, indem sie die unevangelische Unterscheidung zwischen Geistlichen und Laien, Priester und Gemeinde bekämpften und dafür den Unterschied zwischen Gläubigen und Ungläubigen, Geistlich- und Weltlich-Gesinnten als den allein wichtigen betonten. Indem sie vor allem hinwiesen auf die Frucht des Glaubens, die Wiedergeburt und davon nicht nur Frömmigkeit und Seligkeit, sondern sogar auch die Wirksamkeit des Amtes und des von ihm gepredigten Wortes abhängig machten, trat naturgemäß bei ihnen die reine Lehre und die kirchliche Ordnung mehr in den Hintergrund. Mehr als die Reinheit der Lehre betonten sie die Reinheit des Lebens und die Betätigung des Glaubens im Leben. Sie flohen die Welt und ihre Lüfte und verdamnten auch alles weltliche Treiben an andern und suchten so ihre persönlichen strengen Anschauungen zur allgemeinen Regel und Richtschnur zu machen. Sie suchten dies Ziel zu erreichen durch Katechismus-Übungen, Erbauungsversammlungen, durch Bildung von Gemeinden in der Gemeinde. So verfiel der Pietismus jener Zeit in einen ethischen Rigorismus, indem er die sogenannten Abiaphora als sündig verwarf, also alle weltlichen Vergnügungen, Tanzen, Spielen, Wirtshausbesuch, Gastmähler, Theater, Kunst, auch die schriftlichen Prozesse und in äußerster Konsequenz schließlich jeden bürgerlichen Beruf. Da kann man es verstehen, daß nicht nur in ihrem weltlichen Treiben beunruhigte Leute, sondern auch ernstdenkende Theologen und obrigkeitliche Personen der neuen Richtung mit Bedenken gegenüberstanden, oder gar energisch entgegentraten.

Der bedeutendste theologische Gegner des Pietismus, gleich ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und klares Denken war Valentin Ernst Löschner. Was er dem Pietismus hauptsächlich zum Vorwurfe machte, war folgendes: 1. Der Indifferentismus gegen die geoffenbarten Glaubenswahrheiten, wie sie in den Symbolischen Büchern festgestellt sind; 2. die Geringschätzung der Sakramente und des kirchlichen Amtes; 3. die Trübung der Rechtfertigungslehre durch die Behauptung,

die *fides salvifica* müsse nicht nur *recipere et habere*, sed etiam *agere*; 4. die Lehre vom Vortriumpf auf Erden oder der Chiliasmus; 5. der Terminismus, oder die Lehre von der Gnadenfrist, die jedem Menschen innerhalb seines irdischen Daseins gestellt sei; 6. der Perfektismus d. h. die gesteigerte Betonung der Heiligung unter der Voraussetzung der Erreichbarkeit einer gewissen christlichen Vollkommenheit; 7. der Reformatismus, die unnötige Abschaffung von Kirchengebräuchen und damit zusammenhängend; 8. die voreilige Begünstigung außerkirchlicher Übungen der Frömmigkeit, welche leicht zum Separatismus führten; 9. der Mysticismus und die Vorliebe für schwärmerische Absonderlichkeiten; 10. die Verwerfung der *Abiaphora*, von welchen der Pietismus behauptete, sie könnten schon deshalb nicht in abstracto unverfänglich sein, weil sie in abstracto gar nicht vorkämen, in individuo aber seien sie immer verwerflich; 11. die Vernachlässigung ernster theologischer Wissenschaft und 12. das durch die ganze Bewegung verursachte Schisma.¹⁾

Diese Vorwürfe treffen weniger die Väter des Pietismus, als ihre Epigonen. Der guten Sache des Pietismus ist Böcher nicht feindlich gegenüber getreten, vielmehr hat auch er verlangt: innerlichen Gottesdienst, Verleugnung des Willens, Tötung des Fleisches. „Wir sind ja einig, sagt er, in dem Zwecke, das Herz, den Wandel zu bessern und das rechtschaffene Wesen zu fördern. Geht es denn nicht auch in den Mitteln?“

Die Punkte, um welche sich der pietistische Streit drehte, sind in vorstehendem gewiß wesentlich richtig bezeichnet; aber auch viel Menschliches und Ungöttliches spielte auf beiden Seiten mit in die Kämpfe hinein. Doch wir dürfen nicht vergessen, daß es damals war, wie zu allen Zeiten, wo verschiedene Meinungen miteinander ringen. Da gibt es Extreme, die mit ihren Extravaganzen die Augen auf sich ziehen und ihre an sich gute Sache in schlechten Ruf bringen und auf der anderen Seite ihre Gegner ebenso zu Übertreibungen und Verschärfungen des Streites reizen. Zwischen diesen Extremen steht aber die große Schar derer, welche sich durch den Streit der Meinungen

¹⁾ Vergl. Bernhard Riegenbach. Art. Pietismus in Herzogs Real-Encyclopädie 1883 Bd. 11. S. 683.

das eigene Urtheil nicht trüben lassen und das Gute und Wahre auf beiden Seiten anerkennen und sich zu eigen machen. Daß die Synodal-Majoritäten in der Mark zu den Letzteren zumeist gehört haben, davon findet sich in den Protokollen manche Spur. Daß es aber auch an Heißspornen nicht fehlte, zeigen die pietistischen Streitigkeiten in Essen und Dortmund; welche ja beide in der Mark liegen, wenn sie damals auch nicht politisch und kirchlich zur Mark gehörten.

In Essen fanden schon früh zwischen 1673—1683 die Spener'schen Ansichten und Einrichtungen Eingang durch die Pfarrer Kaufmann und Kopstadt, vor allem aber durch den frommen Bürgermeister Dr. Beckmann, welcher selber erbauliche Versammlungen abhielt und öffentlich die Pfarrer mahnte, auf ernstliche Ausübung des tätigen Christentums bei ihren Gemeindegliedern zu dringen. Der Urheber der dortigen Streitigkeiten war Johannes Merker, ein Heißsporn. Er stellte die Behauptung auf, „daß der seligmachende Glaube notwendig durch Werke tätig sein müsse.“ Er lehrte vom allgemeinen Priestertum, daß jeder Christ auch ohne äußeren Beruf das Recht zum Predigen, Sündenvergeben und Sakramentspenden habe! Auch erklärte er das Studium der Theologie für überflüssig, verwarf die Zeremonien des Kreuzeszeichens, die Lichter und Altäre, wie die großen geschmückten Kirchen und betonte die Wichtigkeit der kleineren Versammlungen zu gottesdienstlicher Vereinigung. Im übrigen stand er auf dem Boden der reinen lutherischen Lehre. Da aber seine Ansichten und Bestrebungen offenbar zur Auflösung der Kirche führen mußten, so fand er heftigen Widerspruch. Ein vom Magistrate in der Sache von der theologischen Fakultät in Halle erbetenes Gutachten mißbilligte, wenn auch in milder Weise, die einseitigen und unbesonnenen Übertreibungen Merkers und sprach dem Räte das Recht zu, ihn zu suspendieren zur „Beruhigung der Gemeinde und zu ungehindertem Fortgange der lauterer evangelischen Lehre, bis er etwa sein Gewissen besser fassen werde.“ In ähnlicher Weise äußerte sich Spener, sprach aber die Hoffnung aus, daß der Streit friedlich möge beigelegt werden. Der hüzige Merker jedoch wollte nicht nachgeben. Schließlich mußte seine Suspension ausgesprochen werden. Unter Vermittelung des Königs von Preußen, des Schutzherrn der Stadt und der Kirche

zu Essen, kam endlich ein Vergleich zustande, nach welchem Merker auf sein Amt verzichtete, aber als Abfindungssumme zweihundert Taler mit dem Rechte bleibender Steuerfreiheit erhielt. Er starb 1728 geistesgestört.

Ähnliche Bewegungen wie in Essen zeigten sich in der anderen freien Reichsstadt im Gebiete der Mark, in der Stadt Dortmund. Veranlaßt wurden sie durch D. Johann Georg Joch, welcher 1709 als Superintendent und Gymnasiarch von Jena nach Dortmund berufen wurde. Er wies in Schule und Kirche in Speners Art und Weise hin auf die Notwendigkeit der persönlichen Bekehrung und Beweisung christlichen Ernstes im Leben. Als Gegner traten ihm besonders seine beiden Kollegen Scheibler und Kollé entgegen. Der Magistrat nahm schließlich für Joch Partei und bestrafte Scheibler wegen der Angriffe auf Joch, seinen Vorgesetzten, mit einer Geldstrafe von hundert Talern und schaffte so Ruhe. Aber der Streit ging doch weiter, wenn er auch vielleicht mit mehr Mäßigung geführt wurde. Es nahmen daran teil die Pastoren Bogt zu Lennep und Weltgens zu Kemscheid. Wenn auch nun keine direkten Zeugnisse dafür anzuführen sind, daß diese Streitigkeiten in Dortmund und Essen die Mark bewegten, so weist doch mancherlei darauf hin. Dortmund war der Sitz einer weit berühmten theologischen Schule, auf welcher wohl der größte Teil der lutherischen Geistlichkeit der Mark seine Vorbildung erhalten hatte und zu welcher die ganze Umgegend in lebhaften Beziehungen stand. Da wäre es doch ganz undenkbar, daß diese Bewegung nicht auch durch die Gemeinden der Mark gegangen wäre.¹⁾

Und in der Tat finden wir dafür mannigfache Belege auch in unserm Protokollbuche. Sie geben zugleich davon Zeugnis, welche Verehrung Spener in der Mark genoß und wie man eine Geringschätzung seiner Person empfand. Im Protokoll von 1733 lesen wir:

„Da der Herr Dr. Kluge in verschiedenen Scriptis den seligen Herrn Spener allzu herbe mitgenommen und dann hierdurch hiesigen zu Dortmund studierenden Landeskindern

¹⁾ Vergl. über die pietistischen Bewegungen in Dortmund und Essen: M. Göbel, Geschichte des kirchlichen Lebens. II. 616—642.

schädliche Praejudicia beigebracht worden, so findet Synodus für gut, genannten Herrn Kluge, freundbrüderlich durch Herrn Emminghaus, Pastor in Schwerte, erinnern zu lassen in der Zuversicht, es werde solches von vorg. Herrn Kluge nicht ungütig aufgenommen werden können.“

Zugleich erkennen wir, daß die Foch'schen Streitigkeiten noch lange ihre Wellenbewegungen in Dortmund und in der Mark zeigten.

Als im Jahre 1736 von dem Könige Friedrich Wilhelm I. gefordert wurde, daß wie über die anderen Beamten auch über die Geistlichen nach oben einzuliefernde Konduitenlisten geführt wurden, ging das der Synode wider den Sinn. An die Einrichtung der Listen mußte immer wieder gemahnt werden und ein Blick in sie zeigt, daß sie in so allgemeinen Redensarten abgefaßt wurden, daß sie eigentlich gegenstandslos waren.¹⁾ Mit Bezug auf diese Konduiten-Listen beschloß Synode im Jahre 1737: Jeder Prediger solle eingedenk sein, daß er nicht nur in der Lehre sondern auch im Wandel der Gemeinde vorleuchten solle und die Hirten Vorbilder der Herde sein sollen. Alle werden ermahnt zu rechter Gewissensprüfung und es wird zu diesem Zwecke „des seligen Doktor Speners Traktat „Natur und Gnade“ treumeinentlich angepriesen.“

Man sieht daraus, in welchem hohen Ansehen Spener bei der Synode stand. Daß man aber auch nicht blind war gegen die Schäden und Schwächen des Pietismus zeigt der folgende Beschluß, wo es scharf mißbilligt wird, daß ein gewisser Prediger sich in fremde Gemeinden begeben und Leute aus verschiedenen Gemeinden zu sich veranlasse, sodas es den Anschein habe, als wolle er eine neue Sekte aufrichten. Er soll zunächst von seiner Klasse aufs Nachdrücklichste zensuriert werden mit Androhung schärferer Maßregeln seitens der Synode.

Sonst treten uns überall die strengen Anschauungen des Pietismus auch in ethischen Dingen in den Beschlüssen der Synode entgegen. So wird z. B. „das heute weltübliche Tanzen“ behandelt und gefragt, ob es als eine Lust des Fleisches anzusehen und zu verabscheuen sei? Synode antwortet, „daß es

¹⁾ Ein Patet solcher Listen fand ich auch in den Akten der Johannis-kirche.

allerdings als ein ungöttliches Wesen und eine weltliche Lust anzusehen und daher als mit dem Christentum nicht bestehend zu vermeiden sei.“ Auch alle Sonntags-Vergnügungen erscheinen der Synode mehr oder minder als sündige Profanation des Sabbats nicht etwa nur die Ausschreitungen, welche dabei vorkommen, wenn auch auf diese ganz nachdrücklich der Finger gelegt wird. So heißt es 1730:

„Da der Allerhöchste und Gerechteste Gott im vorigen Jahre bis auf diese gegenwärtige Zeit an Sonn- und Feiertagen hin und wieder erschreckliche Feuersbrünste über Städte und Flecken verhänget und man solches nicht ohne Grund der entsetzlichen Sabbatschändung beimessen mag, so ist für gut befunden, daß bei sothanen Umständen von dem künftigen Herrn Inspektor nomine Ministerii allerunterthänigst an seine Königl. Majestät supplizieret werde und unter anderem nachdrückliche Erwähnung zu tun, wie leider der Haufe insgesamt auf die erlaubte Rekreation sich steife und sich keinesweges durch Bitten, Flehen, Warnen, Strafen und Vermahnung wolle abhalten lassen, ja daß sogar auf und nahe bei den Kirchhöfen — (wie insonderheit im Amt Ramen, zur Mark des Sommers über fast alle Sonntage auf dem Kirchhofe geschieht) — Regel geschoben und allerlei Eitelkeiten und Bosheiten unter dem Deckmantel der erlaubten Rekreation getrieben wurde, daher man sich höchstgenötigt und kraft des Gewissens sich gezwungen befunden, bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst und demütigst anzuhalten daß doch die sogenannte Deklaration des Sabbats-Edikts aufgehoben und auf das Edikt selbst nachdrücklich möge gehalten werden.“ — Auch Hochzeiten und Kindtaufen am Sonntag werden als Sonntags-Entheiligung angesehen.

1736 „wird von allen Amtsbrüdern Klage geführt, daß entweder am Sonnabend oder gar am Sonntage Kopulationen und Kindtaufen von den Gemeindegliedern dergestalt prätentdiert und veranstaltet werden, daß durch die bei solchen Handlungen zugleich angestellten Gastmähler sowohl die höchstnötige Vorbereitung zur Sonntagsfeier, als auch die gottgefällige Begehung des Tages des Herrn gewaltig behindert würde. Bei dieser Vorstellung ist Synodus veranlaßt, den einmütigen Schluß zu fassen, daß die Herrn Amtsbrüder bei so bewandten Um-

ständen sich einmütig gegen diesen Mißbrauch setzen und die ihnen verliehene Zeit zur Unterstützung des gottlosen Wesens herzugeben, sich, wie billig, enthalten, auch bei erster Gelegenheit ihren Gemeinden diesen höchstbefugten Synodalschluß zur Verhaltungsnachricht publice bekannt machen möchten.“

Einen Beweis von der Herrschaft Spener'scher Gedanken und pietistischen Einflüssen in der Mark liefern endlich auch die in der Mark und den in der Mark liegenden Städten im 18. Jahrhundert gebräuchlichen Gesangbücher. Von dem Essener Gesangbuche sagt Nelle:¹⁾ „Die achte Auflage vom Jahr 1700 ist reich an Liedern von Heermann, Rist, Paul Gerhard, gestattet aber dem Pietismus noch sehr wenig Raum. Die neunte und zehnte Auflage, im Niederbestande einander gleich, haben dagegen, unter pietätvoller Beibehaltung des alten Liederstocks ein stark pietistisches Gepräge. Sie erschienen 1706 und 1748.“ Ähnlich verhielt es sich mit dem Lippstädter Gesangbuche. Aber das eigentliche Märkische Gesangbuch „Kern und Mark geistlicher Lieder,“ welches nach Nelle jedenfalls vor 1701, aber nach 1704 erschien und in Ausgaben von verschiedener Größe, die teils in Soest, teils in Iserlohn, teils in Hagen gedruckt sind „bringt reichlicher, als die übrigen bis zum Jahre 1721 erschienenen Gesangbücher von Dortmund, Essen, Lippstadt, Soest den pietistischen Liederschatz, ohne doch den kirchlichen Charakter irgend zu verleugnen.“

3. Die herrnhutischen Bewegungen in der Mark.

Mehr als über die pietistischen weiß unser Protokollbuch zu berichten über die herrnhutischen Bewegungen in der Mark. Die Synode hat sich ernstlich damit beschäftigen müssen. Sie sah sich sogar genötigt, einen herrnhutisch gesinnten Pfarrer zu suspendieren, aber im allgemeinen hat man den Eindruck, daß Zinzendorf, ebenso wie Spener große Hochachtung und Anerkennung genossen und ihre Gedanken und Einrichtungen vielfach Annahme und Nachäferung gefunden haben. Die Synode fühlte sich allerdings stets als gut lutherisch und

¹⁾ Vgl. Superintendent Nelle im Jahrbuch für Kirchengeschichte der Mark. Bd. III. S. 90 f.

wachte über der reinen Lehre. Auch Zinzendorf betonte immer wieder, daß er ein lutherischer Theologe und lutherischer Geistlicher sei und sein wolle. Die lutherische Religion hat er bis an sein Ende als die beste bezeichnet und mit den höchsten Lobsprüchen bedacht. Herrnhut betrachtete er als lutherische Gemeinde, als einen Teil der lutherischen Parochie Berthelsdorf. Er hat nichts weniger sein wollen, als ein Sektenstifter. Es war auch nicht seine Absicht, die mährische Kirche zu einer selbstständigen Kirche zu machen. Sie sollte nach seinem Sinne eine Missionsanstalt in der lutherischen Kirche nicht nur für äußere Mission, sondern gewissermaßen auch für innere Mission sein, welche die von der Kirche Entfremdeten und Getrennten wieder sammeln sollte. Und wie es heute Anstaltsgemeinden gibt, so dachte Zinzendorf seine Gemeinden. Wie unsere Missions-Gesellschaften eine gewisse bischöfliche Autorität in ihren Missionsgemeinden ausüben, so hat Zinzendorf zuerst ein missionarisches Weihbistum und damit eine selbständige Missionskirche von der Macht der Verhältnisse gedrängt ins Leben gerufen. Aber „man mag Zinzendorfs Verhältnis zur mährischen Kirche von den verschiedensten Seiten betrachten, stets wird man darauf geführt, daß er ihre Selbständigkeit nicht wollte.“¹⁾ Wenn auch aus dem Pietismus hervorgegangen, wenigstens von ihm vorzugsweise angeregt, hat er sich doch stets als Gegner des Pietismus bekannt, weil er in ihm „in erster Linie eine umfassende soziale Bewegung sah, welche etwa derjenigen der Täufer in der Reformationszeit entspricht. Wie damals das evangelische Christentum durch die Augustana gegen diese sich abgrenzte, so hat dies Bekenntnis ihm auch jetzt noch die Bedeutung, den Standpunkt zu bieten, welchen jeder einnehmen muß, der evangelischer Christ sein will. In diesem Sinne steht Zinzendorf unbedingt fest auf der Augustana.“²⁾ Solche im letzten Grunde soziale Bewegung kann die Kirche nur dadurch überwinden, daß sie sich eine mit den Bedürfnissen der Gesellschaft rechnende Verfassung gibt. Da dies zunächst nicht zu erwarten ist, muß eine vorläufige freie Organisation

¹⁾ Bernhard Becker, Zinzendorf und sein Christentum im Verhältnis zu den kirchlichen und religiösen Bewegungen seiner Zeit. S. 530.

²⁾ Bernhard Becker, ebenda selbst S. 530.

versucht werden, welche die Gläubigen vor dem Separatismus bewahrt. — Der ethische Rigorismus des Pietismus schien auch Zinzendorf sozial gefährlich und verderblich. Seine Stellung charakterisiert eine Äußerung, welche er in Berlin im Jahre 1738 gegenüber dem Könige Friedrich Wilhelm I. tat. Der König fragte ihn: „was er von den Komödien hielte?“ Zinzendorf drückte sein Bedauern darüber aus, daß der König die Aufführung derselben untersagt habe, denn die großen Herren verdürben und verderbten mehr durch ihre Melancholie, als wenn sie sich derartig erheiterten. Wenn das christliche Bekenntnis in ihnen zur persönlichen Überzeugung sich gestalte, würde sich das Interesse an dergleichen Dingen von selbst verlieren. „Darüber hat Steinmez die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen,“ berichtet Zinzendorf.¹⁾

Die Schultheologie der Gelehrten jener Zeit war Zinzendorf unsympathisch, ebenso wie er trotz Betonung seiner lutherischen Orthodogie bei jenen wenig Gnade fand, aber um so fester und treuer wollte er stehen auf dem Boden der evangelisch-lutherischen Volksfrömmigkeit, „welche vom Reformator selbst ins Leben gerufen, durch Bibel, Katechismus und Gesangbuch gepflegt, sich namentlich an das Sühnopfer Christi und an den geheimnisvollen sakramentalen Kultus gebunden weiß, der ihr die Vergebung der Sünden und ein neues Leben garantiert.“²⁾

Daß dieser wunderbare Mann, welcher die verschiedensten Persönlichkeiten zu bezaubern und die verschiedensten Elemente anzuziehen und zu verbinden wußte, auch bedeutenden Einfluß in unserer Gegend ausgeübt hat, ist nicht zu verwundern, vor allem, da er nicht als ein für seine Gemeinschaft wirkender Sektenmann auftrat, der die gläubigen und angeregten Glieder der Kirche an sich zu ziehen suchte, sondern lediglich in der Kirche für Christi Werk zu arbeiten suchte. Wenn auch schließlich die Brüderunität zu einer selbständigen Kirchengemeinschaft wurde, so hat sie doch auf eine Propaganda prinzipiell verzichtet, wenn sie auch einen weiteren Kreis von Brüdern und christlichen Freunden bildete, welche in ihren Kirchen und Ge-

1) Bernhard Becker, ebendasselbst S. 233.

2) Bernhard Becker, ebendasselbst S. 529.

meinden bleibend, durch Sendboten in einem Gemeinschaftsverkehr mit der Brüderunität erhalten werden sollten. Diese Sendboten haben auch im 18. Jahrhundert und auch noch im 19. in der Mark gewirkt. Davon weiß unser Protokollbuch zu berichten.

Im Protokoll der am 19. und 20. Juli 1730 unter dem Inspektor M. Joh. Karthaus zu Hagen abgehaltenen Synode heißt es:

„Der Herr Pastor Barnhagen zu Herlohn anzeiget, wie der Herr Forstmann, Pastor zu Hemmern, eine oder andere anstößige Neuigkeiten vorgenommen und dann billig, daß man auf alle Weise diesen zu steuern suche, als wollte den Herrn Inspektor und übrige anwesende Herrn confratres gebeten haben, diesem anstößigen Wesen auf die beste Art und Weise abhülfsliche Maße zu suchen. — Worauf dann resolviert worden, daß künftiger Herr Inspektor mit Zuziehung eines benachbarten Predigers denselben vermahnen solle, wenn zuvor Herr Pastor Barnhagen gravamina specialia an die Hand gegeben.

Der neue Inspektor H. W. Drude zu Hagen referiert darüber auf der Synode des folgenden Jahres: „daß Herr Pastor Forstmann hernächst durch eine in Druck gegebene Predigt sich zwar habe verantworten wollen, um welchen Druck er doch nach der Observanz mit dem Ministerio nicht kommuniziert, deswegen er in consessu zensuriret, er aber mit der Unwissenheit solcher Observanz sich excusiret und dann den consiliis synodalibus hinsüro zu genügen versprochen hat.“ Obgleich ihm nun die Observanz der Synode klar gemacht und er hingewiesen war auf den Beschluß der Synode von 1705, wonach niemand etwas drucken lassen darf, ohne daß er zuvor dem zeitlichen Inspektor das Konzept ad revidendum übersandt habe, mußte die Synode von 1732 ihm in derselben Sache einen neuen Tadel aussprechen. Es heißt dort: Bezüglich der unterlassenen Einreichung der zum Druck gegebenen Predigten hat Pastor Forstmann sich mit Unkenntnis der Bestimmungen in voriger Synode entschuldigt und gelobt in Zukunft den Bestimmungen genau nachzukommen, aber „nichtsdestoweniger ein weitläufiges Katechismuswerk abermals unter die Presse gegeben und erst als bereits 5 Bogen gedruckt, pro forma eine präcipitierte Censur darüber gefordert.“ Synode erklärt sein Verfahren für

nicht legal und legitim, und weist auf die Beschlüsse von anno 1706 und 1707 hin, wonach neue Katechismen in die Gemeinde einzuführen verboten.

Ob die erwähnte Predigt dieselbe ist betitelt: „Der leichteste und kürzeste Weg zum Leben,“ welche der Graf Zinzendorf dem Prediger Fabrizius zu Daubitz in der Oberlausitz sandte zur Widerlegung einer Predigt desselben, in welcher dieser vor der Schwärmerei der Herrnhuter gewarnt hatte,¹⁾ mag dahingestellt sein, jedenfalls ist sie desselben Geistes gewesen und die „Neuigkeiten“, die Forstmann anfang, werden Einrichtungen in herrnhutisch-pietistischem Sinne gewesen sein. Für seine Richtung ist vielleicht auch bezeichnend die Predigt, welche er als ganz junger Mann²⁾ auf der Generalsynode von 1727 hielt, über Luk. 5, 10: „Fürchte dich nicht, denn von nun an wirst du Menschen fahen.“ Er war ein Mann, der mit Feuereifer darauf aus war, in Spenerscher und Zinzendorfscher Art Menschenseelen zu erretten und sie zu einem lebendigen innerlichen Christentum zu entflammen. Ob er allezeit die nötige Nüchternheit bewahrt hat, muß nach den übrigen Notizen über ihn, die ich gefunden habe, fraglich erscheinen. Johann Gangolf Wilhelm Forstmann folgte seinem Vater M. Th. Forstmann bei dessen Tode im Jahre 1727 im Pfarramte zu Hemer nach. Im Jahre 1732 nahm er einen Ruf als lutherischer Pfarrer nach Solingen an. Dort hielt er in Gemeinschaft mit seinem reformierten Kollegen Goebel — für jene Zeit ein fast beispielloser Vorgang — Konventikel und befriedigte dadurch das Bedürfnis der Separatisten und zum Separatismus Neigenden, deren Zahl damals in Solingen in beiden Gemeinden bedeutend gewesen zu sein scheint. Mit Tersteegen in Mülheim verband ihn herzliche Freundschaft. Der Graf Zinzendorf nahm gelegentlich seiner Reise von Holland nach der Wetterau³⁾ bei ihm in Solingen Absteigequartier. Schon vorher hatte Zinzendorf ein begabtes Glied der Herrnhuter Gemeinde, den Separatisten Martin Dober, einen

¹⁾ Vgl. Heppe-Bädeler, Evang. Kirchengeschichte der Mark. II. S. 45.

²⁾ Die Unsitte als Synodal-Prediger die allerjüngsten Mitglieder der Synode zu erwählen, ist also schon recht alt.

³⁾ M. Goebel, III. S. 371.

Töpfer aus Dettingen in Franken, zu Forstmann und zu Tersteegen gesandt. Dober blieb vier Wochen in Solingen und übte auf Forstmann einen gewaltigen Einfluß aus und dieser scheint mehr und mehr in die Geleise des Separatismus und der Schwärmerei hineingeraten zu sein.¹⁾ Er hielt in seinem und in anderen Häusern geistliche Versammlungen mit Gebet, Gesang, Rede und Liebeskuß, ließ allerlei durchreisende Fremdlinge in diesen auftreten, unter ihnen auch den bekannten Grafen Friedrich von Castell. Das Aufsehen, welches diese Versammlungen erregten, veranlaßten den katholischen Richter Althaus in Barmen, den Grafen nebst seinem Diener und seinen Hauswirt Caspar, einen Anhänger Tersteegens, gefangen zu nehmen und durch ein Kommando von 150 Mann nach Düsseldorf ins Gefängnis abzuführen. Zwar wurde der Graf nach Verhör über sein Glaubensbekenntnis und die abgehaltenen Versammlungen auf seine Beschwerde an den Landesherrn, den Kurfürsten von der Pfalz, freigelassen, auch Caspar, aber nur gegen eine Kaution, welche zur Deckung der Prozeßkosten verwandt werden sollte. Jedoch folgte eine lange und eingehende Untersuchung gegen die Teilnehmer an Forstmanns Versammlungen, Lutheraner und Reformierte. Auch Forstmann selbst wurde in Untersuchung gezogen. Es wurde ihm vorgehalten: daß er Leute von anderen Orten als Eberfeld, Mülheim an der Ruhr, ja gemeine Weiber aus dem Märktischen (aus seiner ehemaligen Gemeinde Hemer) habe kommen lassen, welche in Solingen in den Häusern, ja gar öffentlich auf der Straße sollten gepredigt haben. „Auch habe ein gewisser dem Vernehmen nach für einen Reichsgrafen sich ausgegeben haben sollender Fremder“ (Zinzendorf) sich bei ihm aufgehalten und gedruckte Bücher und Zettel ausgeteilt, das Hallische Schatzkästlein, zuverlässige Nachrichten von Herrnhut und Gesangbüchlein zum Gebrauche der Pilger, davon der Buchbinder J. Schmitz viele Exemplare auf

¹⁾ Wenn Goebel, Bd. III, S. 370 meint: „Dober wurde ein gesegnetes Werkzeug für Pastor Forstmann, welcher seitdem von seinem bisherigen gesetzlichen Standpunkte zu einem evangelischen durchdrang und von dem nun endlich erlangten inneren Frieden freudig Zeugnis ablegte,“ so ist das völlig unverständlich. Daß er bisher auf einem gesetzlichen Standpunkte gestanden habe, ist eine Behauptung, welche mit den uns bekannten Tatsachen seines Lebens in Widerspruch steht.

Lager haben solle, worin diese neue Religion solle beschrieben stehn.¹⁾

Anfang der vierziger Jahre des Jahrhunderts muß aber mit Forstmann eine große Wandelung vorgegangen sein. Am 5. April 1742 starb sein reformierter Kollege Joh. Gerh. Göbel, an seine Stelle kam Peter Wülfing aus Düsseldorf, der nachmalige Hauptführer der Konzdorfer Sekte, „der böse Dämon Ellers und Konzdorfs“ nennt ihn M. Göbel. Ein Einblick in jene häßlichen Vorgänge, bei denen so viel Bosheit und Heuchelei mitspielte, war wohl geeignet, ihn stutzig zu machen. Der Umschwung der Ansichten in der lutherischen Kirche über Zinzendorf und seine Schöpfungen, das Konventikel-Verbot durch den frommen König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1740 und die Erneuerung und Verschärfung desselben durch seinen Sohn Friedrich II. im Jahre 1742, die General-Konzession vom selben Jahre, wodurch der Mährischen Kirche Selbständigkeit und eine von der lutherischen Landeskirche unabhängige Gemeindebildung in Preußen gewährt wurde, wodurch sie dem sein Bekenntnis hochhaltenden Lutheraner als eine außerkirchliche Sekte erscheinen mußte — das alles mag zu diesem Umschwung in der Stellung Forstmanns beigetragen haben. So wird es erklärlich, daß dieser so weitherzige, die aufrichtig Gläubigen aller Richtungen in brüderlicher Liebe umfassende Mann, kopfscheu gemacht durch die sektiererischen Abschweifungen schwärmerischer Geister von der schlichten biblischen Wahrheit, wieder zum streng lutherischen Bekenntnis zurückkehrte, und daß wir ihn im Jahre 1743 in scharfer Stellung finden gegenüber seinen reformierten Kollegen Janssen und Weiermann.²⁾

1) Näheres über diese bergischen Vorgänge berichtet M. Göbel, Geschichte der christl. Literatur. Bd. III, S. 388 f.

2) Sie waren Gefinnungsgenossen Wülfings und eine Zeit lang mit ihm zusammen in Solingen. Von ihnen heißt es im Protokoll der reformierten Bergischen Generalsynode von 1743 „daß bei der Gemeinde zu Konzdorf wie auch zu Solingen der Lehrpunkt von der Gnadenwahl und der darauf gegründeten Versicherung von der Seligkeit mit solchen unvorsichtigen Expressionen auf öffentlicher Kanzel vorgetragen worden, daß verschiedene Gemeindeglieder dergestalt gärgert, andere aber so verwirrt werden, daß sie gar vom öffentlichen Gottesdienst beginnen wegzu bleiben, und dadurch verursachen, daß unsere allerheiligste reformierte Religion bei vielen zu Hohn und Spott gestellt wird.“ Vgl. Göbel, Bd. III. S. 534.

Er redete von „grundstürzenden Irrlehren“ der „sogenannten reformierten Kirche“ und zog dabei die Lehre an, daß Gott die Kinder, welche nicht von gläubigen und frommen Eltern geboren wären, verworfen hätte, und nannte dieselbe eine teuflische, aus der Hölle stammende Lehre.¹⁾

Daß solcher Stimmungsz- und Meinungswechsel über die religiösen Zeitbewegungen, namentlich gegenüber Zinzendorf und den Herrnhutern auch in der Märkischen Synode stattfand, die bis dahin freundlich, jedenfalls nicht feindlich diesen Bewegungen gegenüber gestanden hatte, werden wir aus den weiteren Synodal-Protokollen ersehen.

Eine freundliche Stellung der Synode ist noch aus dem Protokoll vom 12. und 13. Juli 1740 zu erkennen, welches den Pastor Dümpelmann zu Hemmerde bei Unna, einen Gesinnungsgenossen Forstmanns, betrifft. Darin heißt es:

„Herr Pastor Dümpelmann zu Hemmerde zeigt an, welcher Gestalt einige Consistoriales seiner Gemeinde sich über ihn beschwerten, daß er verschiedene verdächtige Neuerungen einzuführen suche und zwar 1. daß alle Kommunikanten vor dem Gebrauch des heiligen Abendmahls sich bei ihm anmelden sollten, um sie in der Ordnung des Heils und in dem Artikel von der Buße und heiligen Abendmahl zu unterrichten.

2. Er fordere von den Leuten in ihren Krankheiten nach päpstlichem Gebrauch ein spezielles Bekenntnis der Sünden, da er doch nur ihnen in Gegenwart anderer besonders vor dem Gebrauch des heiligen Abendmahls die 10 Gebote zur Gewissensprüfung vor Gott erkläre und nach Anleitung des VII. Gebotes insonderheit die Vermahnung gibt, daß wo jemand unrecht Gut an sich gebracht und sich dessen bewußt wäre, solches wieder erstatten müsse, es sei so viel oder so wenig, als es immer wolle. Auch sonst, wo er einer oder anderen offenbaren Sünden verdächtig, ihnen privatim vorhält, solche nebst anderen bußfertig zu bereuen.

3. Er hätte Winkelpredigten in seinem Hause, da er doch nur etliche wenige unwissende und lehrbegierige Männer in der Ordnung des Heils nach dem Nachmittags-Gottesdienste insbesondere unterrichtet, auch mit ihnen zuweilen einige Gesänge,

1) M. Göbel, Bb. III. S. 23 u. 24.

deren Melodien ihnen vorher unbekannt, gesungen. Verlanget darüber Syn. Gutachten; ob solches als verdächtige Neuerungen anzusehen und ob es nicht vielmehr nötig und billig damit fortzufahren? Synodus erkennt, daß vorstehende 3 puncta, so wie sie hier von Herrn Dämpelmann mit seiner Erklärung übergeben, keine verdächtige Neuerungen, sondern auf Gottes Wort und Königl. Edicta gegründete, auch zu der Zuhörer Seelen Bestem abzielende Sachen seien, die unter göttlichem Segen mehr und mehr zu treiben.“

Den Anklagen der Mitglieder des Hemmerder Presbyteriums gegen ihren Pastor Dämpelmann tritt die Synode scharf entgegen, besonders dreien, „die sich nicht entblödet haben, in actis sich herauszulassen, die Schlüsse der Synode wegen Anmeldung der Kommunikanten, die doch auf Königl. Edikten gegründet, nicht zu respektieren, ja gar das Ministerium fast schimpflich anzuzapfen,“ — als wird künftiger Herr Inspektor vermittelst einer unterthänigen Vorstellung dabei necessaria observieren und die Ehren und Freiheiten des Ministerii retten.“ Die Anmeldung zum Abendmahl war von der Synode als kirchliche Ordnung beschlossen und der Inspektor hier wie überall mit der Wahrung der kirchlichen Ordnungen beauftragt. Dabei hatte man zwecks Durchführung derselben sich des Einverständnisses und der Genehmigung der weltlichen Behörde versichert, welche dann auch in solchen Fällen dem Inspektor des Ministeriums bei Ausübung seines Amtes zur Seite trat und ihm zur Durchführung des Beschlossenen behülflich war.

Das Jahr 1740 brachte dann das Konventikel-Verbot König Friedrich Wilhelms I. Bei der Synode dieses Jahres war es noch nicht bekannt; auf der Synode von 1741 scheint es zur Mitteilung gekommen zu sein. Es heißt im Protokoll:

„Da in der Synode der Satz de conventiculis vorgekommen, so ist vorerst deliberiert, was man dadurch verstehe?“ Die Synode stellt fest: „Außerordentliche Versammlungen in Privathäusern und an anderen Orten außer der Kirche einiger Glieder in ihren und auch anderen Gemeinden, welche unter dem Vorwand der Erbauung den öffentlichen Gottesdienst versäumen und verachten, auch die es mit ihnen nicht halten, übel beurteilen, zum schädlichen Separatismus Anlaß geben, dabei verdächtige und irrige Lehren in sich haltende Bücher brauchen,

dadurch zuweilen zwischen Mann und Weib, Eltern und Kindern, Herr und Frau, Knechten und Mägden Uneinigkeiten und Zwistigkeiten entstehen, oft die Berufsgeschäfte versäumt werden und was dergleichen Unordnungen mehr sind. Demnächst ist deliberiert:

a) ob solche obbeschriebene Conventicula gänzlich zu verwerfen?

b) wie weit eine Privaterbauung im tätigen Christentum nicht hinderlich falle?

Synode antwortet: Wenn Prediger ihr Amt mit Predigen öffentlich und häuslichen Katechisationen, Betstunden in der Kirche, gottselige Gespräche bei jeder zustoßenden Gelegenheit in und außer Hauses, Hausvisitationen treulich verrichten, werden dergleichen conventicula gar nicht nötig sein.

Wenn aber ein Prediger seine ordentliche Hausandacht hält, und etwa der Eine oder Andere seiner Zuhörer derselben beizuwohnen begehrte, könnte solches, wenn es zur rechten Zeit und ohne Unordnung geschieht, nicht versagt werden. Wenn auch nebst der Jugend Alte eine besondere Information in einem oder anderen Stücken verlangten, könnte gleichfalls der Pastor sein officium darinnen niemand denegieren; sollten aber derer Viele sich dazu melden, möchte solche der Herr Pastor mit Gutfinden des Konsistoriums zur Zusammenkunft in der Kirche verweisen. Unordnung aber zu vermeiden sollen Kandidaten von den Privat Exerzitien excludiert und nur ad publica, suppositis supponendis, admittiert werden. — Was auch in specie das Herrnhutische Gesangbuch betrifft, möchten Prediger solches keinem Zuhörer rekommandieren. Da dieses nun der Synode Meinung, wird Herr Inspektor gebeten, solches ad confirmandum einzuschicken.“ Also auch dieser Beschluß soll der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden, damit seine Durchführung nötigenfalls bei ihr Unterstützung erfahre. Man erkennt aus dem Beschlusse, daß die Konventikel mehr und mehr einen sektiererischen Charakter annahmen, dem öffentlichen Gottesdienste Konkurrenz machten, ebenso daß die Teilnehmer an denselben mit einer gewissen Überhebung herabsahen auf die, welche sich noch mit dem kirchlichen Gottesdienste und häuslicher Andacht begnügten, und daß „die, welche es nicht mit ihnen hielten, übel beurteilt wurden.“ Wenn auf der anderen Seite

die Geistlichen ermahnt werden in ähnlicher Weise, wie durch den Beschluß der Synode von 1729 — zur treulichen Ver- richtung nicht nur der Predigten, sondern auch der Betstunden, der öffentlichen und häuslichen Katechisationen, der Haus- besuche (Hausvisitationen), so ist offenbar, daß solche in den Gemeinden in Brauch und Übung waren und daß also nicht eine tote Orthodoxie in der Mark herrschte, sondern lebhaft pul- sierendes religiöses Leben.¹⁾

Daß nicht alle Synodalen mit diesem Beschlusse zufrieden waren, sondern daß etliche den Wunsch hatten, daß die Synode uneingeschränkt für die von dem König böß zensierten Konven- tikel eintreten möge, zeigt der Schluß des Protokolls, wo der vorgenannte Pastor Dümpelmann die Anfrage stellt: 1. Ob einem Prediger nicht erlaubt sei, seine Zuhörer, alt und jung, wo sie zu ihm ins Haus kommen und Unterricht verlangen, zu unterweisen! Synode antwortet: Allerdings, wie schon zuvor gesagt. — 2. Ob ein Prediger nicht verpflichtet sei, wenn er von seinen Zuhörern notorische Sünden weiß, ihnen solche, zumal auf dem Krankenbette, vorzustellen und zur Besserung zu vermahnen e. g. (exempli gratia) wenn einer contra VI ge- sündigt und der Prediger ihm solches mit Bitte, sich zu prüfen und zu bessern vorhalte, ob er daran zuviel tue? Oder wenn einer contra VII pecciert, ob der Prediger nicht schuldig, ihm

¹⁾ Wenn D. May Göbel diese Protokolle gekannt hätte, würde er bei seinem unzweifelhaft aufrichtigsten Bestreben, auch der lutherischen Kirche in ihrem religiösen Leben gerecht zu werden, solche Äußerungen und Urteile unterlassen, oder doch ganz wesentlich modifiziert haben, wie Bd. II, S. 79: „der Mangel der Hausbesuchung und jeglicher Gelegenheit einer besonderen freien außerordentlichen Seelsorge in der lutherischen Kirche wurde übrigens von den frömmern und treuere Seelsorgern damals allgemein schmerzlich empfunden und schmerzlich beklagt.“ — Die Klagen, daß es mit den Haus- besuchen schlecht bestellt sei, können unmöglich beweisen, daß sie prinzipiell nicht gefordert wurden oder nicht ausgeübt wurden, sondern eher das Gegenteil. Nicht weniger unbegründet ist Göbels Urteil (S. 80). „Dieser Mangel der Hausbesuche — besonders nach dem Wegfall der Privatbeichte, welche überhaupt am Niederrhein nicht üblich war — ist einer der tiefsten und allgemeinsten Schäden der lutherischen Kirche und beruht auf dem wider ihr Prinzip in ihr zur Herrschaft gekommenen Prinzip, daß der Pfarrer Diener der Kirche und nicht der Gemeinde sei, und daß daher die Gemeinde zum Pfarrer in die Kirche und nicht der Pfarrer zur Gemeinde ins Haus zu kommen habe.“

zu sagen, das Unrechte wo möglich wieder zu erstatten oder abzubitten, auch das, was entweder ihm oder einem andern, zu welchem er das größte Vertrauen, entdecken möchte, damit also das unrechte Gut zu rechten Händen kommen möge, ob dies nach einer päpstlichen Beichte schmecke? Synode sagt: daß ein Prediger so, wie obstehet, Vorstellung tun könne, ginge er aber weiter und wollte obstinate confessionem extorquieren, wäre zu weit und extra officium gangen, dessen sich billig ein jeder zu enthalten.“

Das Jahr 1742 brachte das verschärfte und erneuerte Edikt Friedrichs des Großen gegen die Konventikel und zugleich die Generalkonzeffion für die Herrnhuter, welche dadurch in eine andere Stellung zur lutherischen Kirche kamen. Auch die Synode nahm zu ihnen mehr und mehr eine andere Stellung ein, wie bisher. Das bekundet vor allem das Protokoll der zu Hagen im Jahre 1747 gehaltenen Synode. Darin heißt es:

„Weil hin und wieder Separatismus, Naturalismus und Herrnhutianismus einreißen will und Synodus nötig erachtet, daß die Orthodoxye auch in unserem Ministerio beibehalten werde, als werden Subdelegati Klassium und andere Amtsbrüder ermahnet, darauf zu sehen, daß keine irrigen Lehren besonders Herrenhutianismus qua Herrenhutianismus einreißen mögen, und wo sich solche hervortun sollten, dieselben brüderlich zu erinuern und bei nicht erfolgtem Änderungsfalle Synodo darüber Nachricht zu geben.“

Auch im Protokoll der Synode von 1748 lesen wir:

„Weil Synodus mit größter Wehmut wahrnimmt, daß das ungöttliche Wesen je mehr und mehr überhand nehmen will, so daß man befahren muß, daß, wosern demselben nicht bezeiten gesteuert wird, solches endlich zur öffentlichen Religions-spöttelei ausbrechen werde, so hat ein zeitlicher Herr Inspektor Amts- und Gewissenshalber bestens rekommandieren wollen, bei allen Gelegenheiten die rechten Grundwahrheiten unseres allerheiligsten Glaubens z. Gr.: Von dem Dasein des göttlichen Wesens, von dem göttlichen Ursprung der Heiligen Schrift, von der unumgänglichen Notwendigkeit der Genugtuung Jesu Christi, von der Gewißheit der Ewigkeit der Höllestrafen, die über alle Verächter göttlichen Wortes und der heiligen Sakramente der-einstens kommen werden zc., mithin von der Wahrheit und

Vortrefflichkeit der christlichen Religion mit göttlicher Klugheit öffentliche und besonders gründliche Vorstellung zu tun.“

Bald sah sich die Synode zu ernsterem Vorgehen genötigt, und zwar gegen den Pastor Joh. Diedr. Angelforte zu Hemer, den Nachfolger Forstmanns. Schon 1743 zeigte die Klasse Hferlohn ihn bei der Synode an, „daß er den Klassikal-Konventen (Kreis-synoden) nicht beiwohne, auch seine Gemeinde etliche Wochen verlasse, ohne es dem Herrn Subdelegato anzuzeigen, solches auch mehreremal von ihm geschehen ist. Da nun dies Königl. Edikten zuwider, wird Herr Inspektor kommittiert, ihn anzuhalten, sich kirchenordnungsgemäß zu betragen.“ In der folgenden Synode berichtet der Inspektor, daß er seinem Auftrage entsprochen habe. Es wird also Pastor Angelforte zufriedenstellende Erklärungen gegeben haben. Aber schon 1749 beschwert sich die Hferlohner Klasse durch Pastor Barnhagen von neuem über ihn, „daß Pastor Angelforte sich öffentlich der Lehre der Mährischen zu Marienborn und anderswo wohnenden Brüder theilhaftig gemacht, auch sich aller bisherigen Vorstellungen ungeachtet nicht davon abziehen lassen wolle. Da nun Sr. Königl. Majestät in Preußen durch ein besonder allergnädigstes Edikt unter Datum Berlin v. 22. Juni 1747 verordnet haben, daß keiner, welcher sich zur besagten Bruderschaft bekennt, einer evangelisch-lutherischen Gemeinde als Prediger mehr dienen könne, es sei denn, daß er sich mittel Eides davon lössage, so fraget Herr Barnhagen namens der besagten Klasse, was in diesen Sachen zu tun sei? Synodus antwortet; daß, weil Herr Angelforte sich der obgemeldeten Sekte Mund-Schrift und tätig verdächtig gemacht, ihn nochmalen freundlich und nachdrücklich zu erinnern und zu befragen, ob er 1. die Herrnhutischen oder Mährischen Brüder, welche er bishero fast immer bei sich gehabt und 2. die Herrnhutischen Schriften, besonders das Herrnhutische Gesangbuch wegschaffen, 3. die Konventikel meiden, 4. die ferneren Reisen nach den sogenannten Brüdergemeinden einstellen, 5. dieses alles eidlich versichern wolle? Sollte er aber nach wie vor bei seinem Sinne verharren wollen, achtet Synode höchst nötig, Sr. Königl. Majestät darüber allertüchtigste Vorstellung zu tun und Remedur zu erbitten.

Damit nun in dieser Sache nichts versäumt werden möge, als wird dem künftigen Herrn Inspektor aufgegeben, mit Zu-

ziehung des Herrn Inspektor Klassis Druden, Herrn Pastor Möllers zu Elsey, und Herrn Pastor Höckers in Iserlohn, alles vorschristlich zu bewerkstelligen und im Fall, daß Herr Angelforte sich dazu nicht bequemen wolle, bei Sr. Königl. Majestät Hochlöblicher Regierung die Sache anhängig zu machen und namens der Synode darauf zu dringen, daß die evangelisch-lutherischen Gemeinden durch keine sektiererische Lehrer bedient werden mögen.“

In der Synode des folgenden Jahres berichtet der Inspektor Joh. Diedr. von Steinen, daß er seinen Auftrag „mit Zuziehung der ganzen Iserlohnischen Klasse“ ausgerichtet und daß Angelforte auf die ihm vorgelegten Fragen sich so erklärt habe, daß man damit hätte zufrieden sein können. „Nachhero hat derselbe seine erste unter dem 9. Sept. 1749 schriftlich getane Deklaration revocieret und sub dato 1. Juni 1750 eine ganz andere an Herrn Inspektor eingesandt, und sich — ohnerachtet er nochmals vom Inspektor freundlichst erinnert und gewarnt in einem Antwortschreiben sub dato 13. Juni 1750 ausdrücklich zum Herrnhutianismo bekannt.

Da nun kein Herrnhuter das Amt eines evangelisch-lutherischen Predigers verwalten kann, teils weil die Herrnhutische Sekte offenbar gegen Gottes Wort und unsere symbolischen Bücher laufende Irrtümer hegt und darum auch von so vielen theologischen Fakultäten und berühmten Ministeris als irrig verworfen worden, teils auch weil Sr. Königl. Majestät den Prediger Konradi in Schlesien aus eben der Ursache ab officio removieren lassen, insonderheit zeitlichem Inspektori in dem ihm allergnädigst erteilten Bestellungs-Patente sub dato Cleve im Königl. Räte v. 29. Juli 1749 befehligt worden, wider die Herrenhutische Sekte gehörig zu vigilieren, auch im Königl. Landrechte Pars I lib. III tit. II § 8 u. 9 die Herrnhuter als Leute, die zu den rezipierten Religionen nicht gehören, von der Vormundschaft *cc.* ausgeschlossen: als urteilt Synodus, daß mehrgedachter Pastor Angelforte aus obengeführten Gründen für keinen evangelisch-lutherischen Prediger weiter erkannt werden könne, überläßt es übrigens einer hochlöblichen Fakultät in Halle zu entscheiden: ob Synodus recht geurteilt? um die Sache nochmals an Se. Königl. Majestät zur endlichen Entscheidung alleruntertänigst gelangen lassen zu können.“

Es war ein Beweis der Milde der Synode, daß man ein Gutachten der Fakultät zu Halle einzuholen beschloß und nicht etwa der zu Wittenberg oder Rostock, denn Halle war von jeher dem Pietismus und auch den Herrnhutern geneigt. Es scheint das Gutachten auch mehr vermittelnd als verurteilend ausgefallen zu sein. Es heißt im Protokoll von 1751: „Das von der theologischen Fakultät zu Halle eingelaufene Responsum den Pastor Angeltorte und den ihm imputierten Herrnhutianismus betreffend ist öffentlich verlesen, im gleichen seine an den Herrn Inspektor übergebene Deklaration, auch über gewisse spezielle Lehrrsätze. Synodus ist zwar, was diese Punkte betrifft, mit dieser des Pastor Angeltorte Erklärung zufrieden, verlangt aber noch, daß er sich über einige ihm vorzulegende Fragen ferner schriftlich erkläre und dabei künftig Klassen und Synoden kirchenordnungsmäßig besuchen solle.“ Angeltorte starb noch in demselben Jahre und mit ihm verschwindet der „Herrnhutianismus qua Herrnhutianismus“ von der Tagesordnung der Synode; aber die Nachwirkungen dieser Bewegung zeigen sich noch lange in der Mark.

Die Diasporaarbeiter der Brüdergemeinde sind bis in die neueste Zeit in der Mark tätig gewesen und haben vor allem zur Erweckung des Sinnes für äußere Mission hier wie an vielen anderen Stellen in Deutschland gewirkt. „Daß die Funken des Missionsfeuers, die von England nach Deutschland hinüberslogen, zündeten, — sagt Warneck — war zu einem bedeutenden Teile dem bedeutenden Einflusse zu danken, welchen die Brüdergemeinde namentlich durch ihre Diasporatätigkeit übte. Fast überall, wo die deutsche Missionsbewegung einsetzte, stehen wir auf einem durch die Brüdergemeinde direkt oder indirekt vorbereiteten Boden.“¹⁾

Ähnliches gilt von der Inneren Mission. Von der Berthelsdorfer oder Herrnhuter Prediger-Konferenz gingen nach dieser Richtung ebenso wie für die Äußere Mission starke Anregungen aus. Daß die Losungen der Brüdergemeinde ein Gebetbuch für Tausende von Christen, auch in der Mark geworden sind, ist bekannt. Der Gründer des ersten deutschen

¹⁾ Warneck: Überblick über die innere und äußere Entwicklung der evangelischen Missionsarbeit 1900. S. 20.

Jünglingsvereins, Pastor Döring in Elberfeld, war in seiner Jugend Mitglied von herrnhutischen Diaspora-Gesellschaften. „Da seine Schöpfung ein Gemeinschaftsverein war, liegt die Vermutung um so näher, daß jener erste Jünglingsverein eine Nachbildung der brüdergemeindlichen Chöre war. Die neuere Gemeinschaftsbewegung hat vielfach an ältere brüdergemeindliche Bestrebungen angeknüpft.“¹⁾ „Obwohl auch andere Verhältnisse wirksam gewesen sind, so wird man es doch im wesentlichen der Diaspora zuschreiben müssen — sagt Steinecke²⁾ — daß der Pietismus des 19. Jahrhunderts die Farbe der Brüdergemeine getragen hat. Das Hervorheben der Person des Heilandes und des persönlichen Verkehrs mit ihm, die Weltflüchtigkeit und die Betonung der zur altpietistischen Strenge im Gegensatz stehenden christlichen Freiheit und Heiterkeit, das Hervortreten des Subjektivismus im Christentum und das Zurücktreten der reinen Lehre und der konfessionellen Unterschiede, das Vorkommen des Gefühls und die Verwendung herrnhutischer Lieder und Gebräuche, — dies und ähnliches, was zu dem Ausspruche Veranlassung gegeben hat daß Zinzendorfs mittelbarer Einfluß auf die Nachwelt größer, als sein unmittelbarer auf seine Zeitgenossen gewesen sei, ist ohne allen Zweifel zu einem nicht geringen Teile durch den Kanal der Diaspora in die Landeskirche eingedrungen.“¹⁾ Die Anschauung Zinzendorfs, welcher die verschiedenen evangelischen Konfessionen als verschiedene Lehrtropfen betrachtete, haben ohne Zweifel stark in den Unionsbestrebungen, welche das neue Jahrhundert brachte, mitgewirkt. Die im Jahre 1754 ins Leben gerufene Konferenz landeskirchlicher Geistlichen im Verein mit Johann von Wattewille und anderen Mitgliedern der Brüdergemeine zu Berthelsdorf, beschränkte sich schon bald nicht nur auf Mitglieder der lutherischen Kirche. Im Jahre 1777 erschien dort der reformierte

¹⁾ Vgl. D. Steinecke: Die Diaspora der Brüdergemeine in Deutschland. Band I. S. 95 f. Halle 1906; welcher sich auf Tiesmeyer: die Erweckungsbewegung in Deutschland während des 19. Jahrhunderts; Eke: die evangelischen Landeskirchen Deutschlands im 19. Jahrhundert, Harnack und Ritschl bezieht.

²⁾ Ebendasselbst. Ich würde nur sagen: Der herrnhutischen oder Zinzendorfschen Bewegung überhaupt, durch ihre Sendboten Schriften, Lieder und Andachtsbücher u. a.

Prediger Dffers aus Zegfeld in Holland; andere folgten ihm, und im Jahre 1791 jubelte die Konferenz: Sie habe ermöglicht, was keine Behörde bis dahin erreicht habe, nämlich eine Einigung zwischen Lutheranern und Reformierten. „Wenn wir die Brüder in Basel hören oder sie uns, so denkt kein Mensch an etwaige Unterschiede in der Konfession, sondern man hört und sieht nur Brüder.“ Es war ein Beweis der Stärke der Zinzendorfschen Gedanken in der Mark, daß hier zuerst im deutschen Vaterlande der Unionsgedanke erwachte.¹⁾ Schon bei der Jubelfeier des 200jährigen Bestandes der Märkischen lutherischen Synode am 7.—9. Juli zu Hagen waren zahlreiche Deputierte der reformierten benachbarten Ministerien erschienen. Im Jahre 1815 wurde die Union zwischen den beiden erangelischen Kirchen schon geradezu ins Auge gefaßt und zur Synode des folgenden Jahres das reformierte Ministerium zu gemeinsamer Beratung offiziell eingeladen; und von den vereinigten Synoden wurde zu Hagen im September 1817 die Union in der Mark eingeführt. Recht brüdergemeindlich mutet es uns an, wenn wir lesen am Schlusse des Protokolls jener Synode: „Indem die Glieder der evangelischen Gesamtsynode herzutraten, sanken sie, von Rührung durchdrungen und überwältigt einander in die Arme; jede Trennung ging unter in der Tiefe des Gefühls, und mit Tränen im Auge wurden die Unterschriften vollzogen.“

Wenn auch die Schwächen und Einseitigkeiten Zinzendorfs und seiner Brüder in der Mark weniger in die Erscheinung treten als anderwärts, so hat das wohl seinen Grund in dem religiös-konservativen und allem schwärmerischen Wesen wenig geneigten Charakter der Markaner. Daß es aber an religiösen Übertreibungen doch nicht ganz fehlte, haben wir an Forstmann, Dämpelmann und Angelforte gesehen. Auch der Gebrauch der Bibellotterien, Spruchkästchen, das „Verfestechen“ in der Bibel und im Gesangbuche, das, wie ich mich aus meiner Kindheit als bei frommen alten Leuten üblich erinnere, welche dadurch einen göttlichen Rat oder eine Entscheidung in wichtigen Fragen des Lebens zu erlangen suchten, dürfte seinen Ursprung haben in der Anwendung des Looses, welches in der Brüdergemeinde in solchen Dingen bekanntlich vielfach im Gebrauche war.

¹⁾ Vgl. meine Schrift: Die Kirche zu Hagen. 1904. S. 140 f.

Nachdem wir nun die religiösen Bewegungen im großen und ganzen betrachtet haben, wollen wir sie nun noch speziell verfolgen auf dem Gebiete:

1. des Gottesdienstes und der Predigt;
2. der Ethik;
3. der Kirchengzucht;
4. der kirchlichen Ordnung.

4. Der Gottesdienst und die Predigt.

Die Predigten und auch die Ansprachen, mit denen die Sitzungen der Generalsynode eröffnet wurden, welche zumeist alljährlich in der ersten Hälfte des Juli, anfangs abwechselnd in Hagen, Lina, Schwerte zuletzt stetig in Hagen, „als dem bequemsten Orte“ stattfanden, sind vielfach bezeichnend für das kirchliche Leben und die religiösen Anschauungen der Zeit.

Bis zum Jahre 1740 bieten sie nichts besonders Auffälliges. Sie weisen hin auf Erlösung und Versöhnung, auf das Amt und seine Pflichten; andere sind Bußpredigten und Erweckungs-Predigten. Aber mit diesem Jahre zeigt sich auch hier der große Meinungsumschwung, von welchem schon vorher die Rede gewesen ist: Wenn bis dahin die herrnhutische Bewegung mehr als eine innerkirchliche Richtung und Strömung in der lutherischen Kirche angesehen worden war und wohl wegen ihres religiösen Ernstes und ihrer Wärme von allen ernster Gerichteten mehr oder minder anerkannt worden war, so wurde man sich nun mehr ihrer bedenklichen Seiten bewußt.

Schon aus dem Text der Synodalpredigt des Jahres 1741, wo in der Synode über die Konventikel verhandelt wurde, klingt die Mahnung zum Halten an der reinen Lehre heraus: „Darum, liebe Brüder, seid fest, unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werke des Herrn. 1. Kor. 15, 58.“ — 1743 predigte Pastor Kumpaeus „zum Hamm“ über 1. Kor. 1, 10. Lasset nicht Spaltungen unter euch sein, sondern haltet fest aneinander in einem Sinne . . .“; und aus der lateinischen Eröffnungsrede des Inspektors Möllenhoff „De arduo et sancto episcopi Sive inspectoris munere“ glauben wir den Seufzer über die ihm aus den Bewegungen jener Tage erwachsenden Schwierigkeiten

herauszuhören. Auf die bei den Herrnhutern im Schwange befindlichen Entscheidungen durchs Los scheint die Rede des Inspektors Erich „De electione Matthiae per sortem in synodo prima apostolorum,“ auf der folgenden Synode hinzudeuten, ähnlich wie die des Synodalleiters des Jahres 1746 Pastor Emminghaus „De vero conventuum et ut alii aliorum onera portare discant scopo, inspersa concilii Hierosolymitani historia Act. 15 descripto.“ — Zum Zusammenstehen auf dem einen Grunde mahnt der Synodalphrediger von 1747 von Steinen zu Langendreer in seiner Predigt über Jud. 20, 21 und 1751 der Inspektor J. D. von Steinen „de concordia ministrorum ecclesiae.“

Im Jahre 1736 und 1737 hatte der König Friedrich Wilhelm I. eine „Verordnung zur Abschaffung der alten, noch aus dem Papsttum herrührende Ceremonien“ erlassen und darin das Tragen des Chorrock, das Anzünden der Altarlichter, das Singen der Gebete, des Segens, der Einsetzungsworte beim Abendmahle durch den Geistlichen u. a. verboten. Auf diese Verfügung bezieht sich das Protokoll von 1738: „Da voriges Jahr ein allerhöchstes Königl. Reskript wegen Abschaffung des Altarlicht-Brennens zeitlichem Inspektor zu Händen gekommen ist, ist auch diesmal wiederum dieselbe Nachfrage geschehen und vernommen, daß dergleichen nirgends mehr im Brauch sei, wie auch dem allergnädigsten Reskript wegen Abschaffung der Chorkleider durchgehends nachgelebt worden.“¹⁾

Das ist das Einzige, was ich über diesen Gegenstand im Protokollbuche finde. Es scheint, als ob schon vor dem Edikt diese Bräuche abgekommen seien, jedenfalls ist dieser Sache nicht zu viel Wert beigelegt worden, und man hat dort, wie überhaupt in liturgischen Dingen, in der Mark viel Freiheit und Verschiedenheit walten lassen. Aber wenn nicht schon vor dem Edikt, so fand jedenfalls bald nach demselben — begünstigt durch allerlei andere Einwirkungen — die einfachere Form des

¹⁾ Das Referat Heppe's, Geschichte der Evang. Kirche in der Grafschaft Mark I S. 267: „Die Synode von 1738 unterjagte den Geistlichen den Gebrauch der Altarlichter und der weißen Chorhemden ein für allemal“ ist also unrichtig, mindestens sehr ungenau. Dr. Heppe hat diese Protokolle jedenfalls nicht zu Händen gehabt, sondern nur einen Auszug, dem aber einzelne Irrtümer anhafteten.

Gottesdienstes bestehend aus: 1. Gemeindegesang; 2. Altargebet; 3. Gesang der Gemeinde; 4. Predigt mit Zwischenvers; 5. Schlußgebet, Gesang und Segen fast überall Eingang. Eine Andeutung, daß diese Fragen in der Synode nicht ganz unbesprochen blieben, finde ich darin, daß der Inspektor J. D. von Steinen auf der Synode von 1753 redete über „De veneratione et usu signi crucis in ecclesia Christiana.“

Das nun folgende Jahrzehnt war für die Mark eine böse Zeit; Feuersbrünste, Seuchen, vor allem aber Kriegsnot suchte sie heim. Im Jahre 1757 mußte des Krieges wegen die Synode ausfallen¹⁾ ebenso in den Jahren 1760–1762. Viel hatte das Land zu leiden, und auch sittliche und religiöse Verwüstungen ließ der Krieg hinter sich zurück. Deshalb klagt der Synodalprediger Krop zu Metheler in seiner Predigt über Jes. 42, 23. (Er hat über sie ausgeschüttet den Grimm seines Zorns und eine Kriegsmacht; und hat sie umher angezündet, aber sie merken's nicht . . .) und „stellte vor die Ursach, warum die Gerichte Gottes die Menschen so wenig bessern.“ — Begeistert wurde deshalb der endliche Friede 1763 begrüßt in der Predigt über Apostg. 19, 31. So hatte nun die Gemeinde Frieden . . .; und der Inspektor Bordelius hielt über die Worte Josuas: „Wir wollen dem Herrn, unserm Gott dienen“ . . . „nicht nur eine nachdrückliche lateinische Rede, sondern ermunterte auch hernach in einer rührenden deutschen Anrede, sämtliche anwesende Herren Amtsbrüder zur gerechten Freude und schuldigsten Dankbarkeit über den von dem gütigen Gott durch unsern allerteuersten König uns geschenkten, edlen und erwünschten Frieden und dadurch zugleich erlangte Freiheit der durch die betrübteten Kriegsunruhen bishero gestörten Klassikal- und Synodal-Versammlungen nunmehr wiederum freudigst und zum Besten unserer Gemeinden zu halten.“

Die schrecklichen Leiden der Kriegszeitern nahm man damals geduldig hin und beugte sich unter Gottes unerforschlichen Rat ebenso, wie man sich beugt, wenn Gott über ein Haus Krankheit und Sterben kommen läßt. Und auf der anderen Seite nahm man Friedenszeiten hin als ein unverdientes

¹⁾ Heppel I. S. 255 läßt die Synode von 1756 ausfallen, was unrichtig ist.

Gnadengeschenk aus Gottes Hand. Man wußte: Wir haben nichts Gutes verdient, noch weniger können wir es beanspruchen als ein Recht. Und deshalb hört man auch selten Klagen über die Greuel des Krieges und die über das Land und den Einzelnen gebrachte Not. Solch Leid nahm man als selbstverständlich geduldig hin. Aber wie es im Kriege hergegangen sein mag, können wir uns vorstellen, wenn wir uns erzählen lassen, was manchmal in den Zeiten des tiefsten Friedens seitens der Soldaten geschah.

Es war am 15. nach Trinitatis, am 8. September des Jahres 1720, eines Jahres, in welchem nicht nur im Lande, sondern — was eine Seltenheit in jenen Zeiten — fast in ganz Europa Friede war, als am Sonntag die evangelisch-lutherische Pfarrkirche zu Hagen während des Gottesdienstes von Soldaten besetzt wurde, die dem Auerschen Regimente angehörten, welches eine zwangsweise Rekrutierung abhalten wollte. Die Männer wurden auf dem Chor mit Stößen und Schlägen zusammengetrieben, ein Mann, der sich zur Wehre setzte, vor dem Altare erschossen. Als dann von außen Leute den in der Kirche Eingeschlossenen zur Hülfe kamen, entspann sich ein Kampf zwischen Soldaten und Einwohnern, bei welchen viele Verwundungen vorkamen, darunter fünf schwere, sodaß noch zwei Leute an den erhaltenen Wunden in der Nacht starben. Auch die reformierte und katholische Kirche wurden an demselben Tage zu gleichem Zwecke besetzt.¹⁾ Ähnliches kam auch an anderen Orten der Mark vor.

Der 83jährige Pfarrer Emminghaus zu Hagen, der Inspektor des Märkischen Ministerii, rief die Synode zusammen, und diese sandte eine wehmütige Beschwerde an den König. Der nächste Erfolg dieser Beschwerde war, daß eine Untersuchung angeordnet wurde, gleichzeitig aber auch zwei der Unterzeichner der Beschwerde die Pastoren Kortum zu Hattingen und Mahler zu Verne in Arrest gezogen und, nachdem sie einige Wochen auf der Zitadelle in Wesel gefesselt, nach Berlin gefordert wurden. Dort wurden sie unter Bedeckung von 100 Soldaten durch

¹⁾ Vgl. Jahrbuch VI 1904 Rothert: Unruhen in der Grafschaft Mark wegen gewaltsamer Werbung; auch meine Schrift „die Kirche zu Hagen“ S. 110 f.

die Stadt geführt zur Vernehmung und Aburteilung durch das Konsistorium. Endlich wurden sie begnadigt unter Versetzung an einen andern Platz. Kortum kam als Pastor nach Lebus. — Wohl ging es in den kommenden Jahren etwas besser, aber noch 1778 wird Klage erhoben, „daß bei diesjähriger Aushebung der Artillerie- und Wagen-Knechte an mehreren Orten die Kirche unter dem öffentlichen Gottesdienste bei der Hauptpredigt besetzt und beim Einfall in die Kirche allerlei Erzeße verschiedener Art verübt und nicht nur den Predigern auf der Kanzel öffentlich ein Stillschweigen auferlegt, sondern auch sogar mit geladenen Pistolen und geblözten Degen die Leute bedroht worden sind.“

Nach dem Hubertsburger Frieden hat es noch jahrelang gedauert, ehe das so schwer gestörte kirchliche Leben und die kirchliche Ordnung wieder hergestellt war. Man hört das aus den oft wiederkehrenden Klagen über das Ausbleiben der novitii (d. h. der Neuestellten, welche verpflichtet waren, sich auf der ersten nach ihrer Anstellung stattfindenden Synode persönlich vorzustellen,) ja sogar der deputati. Auch aus den Predigten und Ansprachen vernehmen wir in den dem Kriege folgenden Jahren ähnliche Klagen und die ernste Mahnung, die kirchliche Ordnung hoch zu halten.

Aus der Synodalpredigt, welche Pastor Glasen von Fröndenberg über 1. Thess. 5, 21 „auf der Synode von 1767 hielt, „die Verbindlichkeit der Christen, sonderlich der evangelischen Lehrer, die Wahrheit der christlichen Religion zu prüfen“ erkennen wir, daß ein neuer, bisher der Synode fremder Geist, begann sich geltend zu machen. Doch davon werden wir erst später zu handeln haben.“

Endlich wäre hier der Platz, noch etwas von der Gesangbuch-Frage zu berichten, welche das 18. Jahrhundert hindurch immer wieder die Synode beschäftigte; doch will ich nicht näher darauf eingehen, sondern nur die Beschlüsse hier anführen, welche vielleicht unbekannt, aber den Spezialforschern auf diesem Gebiet doch von Wert sein möchten.

Schon 1723 tritt die Gesangbuch-Frage auf. Es wird ein Anhang von 20 Liedern zum Gesangbuch beschlossen, damit soll die Sache „ein für allemal“ abgetan sein. Aber das Verlangen nach einem besseren Liederbuche taucht immer wieder

auf. Es tut sich kund in der Einführung des Herrnhuter Liederbuches seitens einiger Pastoren, was aber von der Synode verboten wird. — Auch mit den Verlegern hat die Synode mancherlei Schwierigkeiten, wegen schlechten Papiers, mangelhaften Drucks, Fehler in den Noten usw. Es wird in den vierziger Jahren ein neuer Verleger gesucht, da über Wolschendorf in Soest viele Klagen einlaufen. 1742 legt Mayer aus Rippstadt der Synode eine Druckprobe vor. Er verpflichtet sich „in puncto pretii, wie solches von zwei unparteiischen Buchdruckern festgesetzt wird, sich zu bequemen.“

Im Jahre 1759 beschließt man mit dem bergischen lutherischen Ministerio bezüglich eines neuen allgemeinen Gesangbuches sich in Verbindung zu setzen, doch ist, wie die Verhandlung der Synode von 1763 besagt, daraus nichts geworden, da Synodus Montana wirklich schon ein neues Gesangbuch eingeführt hat. 1768 wird geklagt, daß der Buchdrucker Voigt (zu Hagen) sein ihm von Sr. Majestät erteiltes Privilegium zur Abdruckung des Märkischen Gesangbuches so sehr mißbrauche, nicht nur daß er schlechtes Papier und unleserlichen Druck liefere, sondern sogar „nach seinem Gefallen von den Gesängen bald vorn, bald hinten etwas wegläßt.“ Das Voigtische Privilegium steht der Schaffung eines neuen Gesangbuches sehr im Wege. Es wird deshalb eine Kommission gewählt (1767) welche einen neuen Auszug aus dem Gesangbuche von 10 Bogen zum besten der Witwenkasse drucken lassen soll. Augenscheinlich ist aber nichts daraus geworden, ebensowenig aus den Verhandlungen mit dem Klevischen Ministerium (1771) über Herausgabe eines „Anhangs zu dem Kleve-Märkischen Gesangbuche,“ obgleich diese bis 1778 dauerten. Man trug sich nun wieder mit dem Gedanken, für die Mark allein mit Schaffung eines neuen Gesangbuches vorzugehen. Auf der Synode von 1781 legte der Inspektor J. D. F. C. von Steinen den Versammelten folgende Fragen vor:

„1. Ob sie das alte Märkische Gesangbuch beibehalten wollen? oder:

2. das neue Berlinische Gesangbuch mit dem Anhange der besten Lieder ihres alten Gesangbuches nebst den Gebätern usw. in ihren Gemeinden einführen wollten, zumahlen da S. Königl. Majestät zur Unterstützung der Prediger=

Witwenkasse derselben das ausschließliche Privilegium allergnädigst seit 8 Jahren wiederholend versprochen haben. Da dann sämtliche Vota, außer daß die Fferlohnsche Klasse ihr Votum suspendiert hat, dahin ausfielen, daß da sie längs ein verbessertes Gesangbuch gewünscht, das neue Gesangbuch würden suchen einzuführen, wann S. Majestät den einzusendenden Anhang zur Beruhigung unserer Gemeinden allergnädigst verstaten und der Witwenkasse das darüber versprochene ausschließende Privilegium allerhuldreichst erteilen würden.“

Diesem Wunsche der Synode wurde in allen Stücken entsprochen und 1783 mit dem Drucke des neuen Gesangbuches vorgegangen, indem man das Papier kaufte vom Papierfabrikanten Vorster zu Hagen und den Druck dem Buchdrucker Voigt übertrug, und zwar auf Rechnung der Prediger=Witwenkasse. In dem Anhang fanden die alten Kernlieder Aufnahme wie das andere, was der Anhang am alten Gesangbuche aufgezeigt hatte an Gebeten, Episteln Evangelien u. a. Aber die erhoffte Beruhigung der Gemeinden wurde dadurch nicht erreicht. Es kam zu den häßlichsten Auftritten in den Kirchen. Man suchte das neue Gesangbuch tot zu singen, indem man, wenn ein Lied aus diesem angekündigt wurde, anstimmte: „Halte was du hast empfangen.“ Auch Geistliche beteiligten sich an der Agitation, trotzdem der König hatte ankündigen lassen: „Nun haben sich die Priester in acht zu nehmen, weil ihnen keine Intoleranz wird zugestattet werden.“ In Hagen predigte der Pastor Dickershoff offen gegen das Gesangbuch „unter dem Vorwande, daß es die gefährlichsten Irrtümer gegen unsere lutherische Religion in sich enthalte“ und rief: „Weg mit solchem Zeuge,“ ließ auch durch die Vorsteher die Gemeindeglieder zusammenrufen, um eine Erklärung gegen das Buch loszulassen.

Der Pastor Dahlenkamp zu Hagen, der bekannte Dr. Kortüm zu Bochum u. a. verteidigten das Buch gegen solche Anklagen und mit Recht. Denn in der Lehre gab es wirklich keinen Anstoß. Bekannte Lieder waren nur so umgedichtet, daß man sie nicht wieder erkennen konnte. Z. B. lautet der erste Vers von „O Haupt voll Blut und Wunden:“

Du, der voll Blut und Wunden
Für uns am Kreuze starb,
Und unsern Lebensstunden
Den größten Trost erwarb —

Du, der sein teures Leben
Noch eh ich war, auch mir
Zum Heil hast hingegeben,
Mein Jesu, Dank sei dir!

Allerdings erhebt das Buch auch nicht den Anspruch, daß das ein Lied von Paul Gerhardt sei. Verfasser der Lieder sind überhaupt nicht genannt.

Trotzdem im Jahre 1736 „aufs neue von Hofe aus befohlen wurde, daß die Prediger sich Mühe geben sollen, dem Volke bessere Begriffe vom neuen Gesangbuche beizubringen“ und denen, die das Buch nicht anschaffen können, auf Kosten der Kirchen oder Armenkasse ein Exemplar umsonst gegeben werden sollte, fand das neue Gesangbuch doch nur in einigen Gemeinden Eingang und es mußte schließlich gestattet werden, daß die Gemeinden, welche es durchaus wollten, das alte Buch behalten könnten.

5. Die ethischen Anschauungen.

Dem theologischen Streit und Zank zeigt sich fast durchweg die Synode abhold. Sie verstand das Gute überall zu finden und zu ehren, wie wir es bei Spener und Zinzendorf gesehen haben und doch auch gleichzeitig den Extravaganzen mit christlicher Sophrosyne entgegenzutreten. Doch gilt das nur vom dogmatischen Gebiete, nicht so vom ethischen. Hier wurden die Extreme weniger vermieden und vielfach dem pietistischen Rigorismus gehuldigt. Nicht nur die Ausschreitungen der Volksvergünstigungen am Sonntag, sondern eigentlich alles Sonntagsvergönnen galt, wie schon vorher bemerkt, als verwerflich. So war es nicht immer gewesen. Noch 1678 — also in der Zeit, als Spener in Dresden wirkte, gibt uns ein Blatt aus dem Hagener Kirchenarchiv¹⁾ ein ganz anderes Bild. Die Gemeinde hatte 200 Rtlr. zum Bau einer reformierten Kirche zu Hagen stiften müssen. Diese aufzubringen wurde der Gemeinde schwer. Man suchte sich zu helfen dadurch, daß man ein eben zurückgezahltes kleines Armenkapital von 50 Rt. anlieh. Aber das reichte noch nicht. Man entschloß sich zu einer Kollekte eigener

¹⁾ Vgl. meine Schrift die Kirche zu Hagen S. 90 f.

Art nämlich in der Form der bis in unsere Zeit hinein trotz aller obrigkeitlichen Verbote in der Mark gebräuchlichen „Gebehochzeiten“. Man erbat und bekam vom Drost die Erlaubnis zu einer „freiwilligen Kollekte vermittelst ein oder ander Faß Bier an einigen bequemen Orten Sonntag nachmittags vorzunehmen.“ In der Einladung wandte man sich auch an Personen aus den Nachbargemeinden „an dero berühmte Willigkeit und freundnachbarliche Treuherzigkeit zu einer beliebigen geringen Beisteuer in dieser angelegenen Sache“ und lud sie ein — wie es in einer der Einladungen heißt — „sich am 15. des Monats Mai nachmittags um 1 Uhr zu Halben auf dem Rinhofe einzufinden und mit einem guten Trunk Bier ein wenig in der Furcht Gottes — zu dessen Ehre und Beruhigung der Gemeinde dies geschieht — sich zu verlustigen.“ Der Reinertrag dieses Nachmittags war nach Abzug der Unkosten, unter denen sich auch 30 Stüber für den Spielmann und seinen Sohn befinden, 30 Reichstaler.¹⁾ Etwa 50 Jahre später, nachdem Speners Gedanken die Mark durchdrungen hatten, wäre solche Veranstaltung unmöglich gewesen. Da konnten die Sabbatsverordnungen nicht streng genug und die Beschränkung der Vergnügungen nicht eng genug sein, und man rief fortwährend nach dem Arm der Polizei und wandte sich an die Regierung und an den König direkt, um Verschärfung und Einschränkung des Sonntagsediktes. Im Protokoll von 1741 lesen wir: Der Herr Inspektor berichtet, daß er alles getan, „die schändliche Entheiligung der Sabbate zu hindern, und die Hochlöbl. Regierung zu Kleve darüber nach Berlin zu berichten versprochen. Da aber außer der Hoffnung noch nichts Gewisses erfolgt und doch fast allenthalben die Sabbatschändungen überhand nehmen wollen, wie denn insonderheit über das Fuhrwerk, so im Süderlande an des Herrn Tagen, über das Trinken des Vor- und Nachbiers, so zu Harpen, Weitmar, Gelsenkirchen 2c. immer auf den Sonntag zu geschehen pflegt, im gleichen Vogel-Scheibenschießen und dergleichen, so gleichfalls mancher Orten am selbigen Tage verrichtet werden; hat Synode für gut ge-

¹⁾ Möglich ist, daß der Spielmann und sein Sohn ein Gartenkonzert gegeben haben; wahrscheinlicher aber ist mir, daß sie zu einem Tänzchen in Ehren unter den grünen Bäumen des Rinhofes aufgespielt haben.

funden, bei der Hochlöbl. Regierung zu instantiieren, daß die Edikta von 1696 und 1717 erneuert und bestätigt werden möchten. Da denn pro motivis unter anderen Unglücksfällen, so Gott an den Sonntagen, um seine Rachgier wider die Sabbat=Schänderei zu beweisen, pflegt geschehen zu lassen auch anzuführen, daß zu Harpen vor 2 Jahren bei Trinkung des Vorbiers am Sonntag ein Totschlag geschehen, dergleichen diesen Sommer im Kirchspiel Schwelm bei der Sonntagskäuferei fürgefallen. — Bei welcher Gelegenheit so dann gleichfalls anzuhalten, daß bei dem Vogel- und Scheibenschießen keinem Weibesvolk möchte gestattet werden, sich einzufinden.“ Der König oder die Regierung in Berlin scheint nicht abgeneigt gewesen zu sein, der Bitte der Synode zu entsprechen, doch sind von etlichen Richtern wie von Deutekom zu Anna und dem „Gograven Himmen zu Lünschede“ Bedenken erhoben worden. Deshalb beschließt die Synode 1743, „daß aus allen Klassen die prophanationum species angezeigt, damit solche cumulativ höheren Ortes kund gemacht und also um die im Hoflager anbefohlene Renovation des edictorum sabbaticorum instantiiert werden könne.“ Im folgenden Jahre wird nochmals an die Einsendung der speziellen Fälle der Sabbatsentheiligung erinnert. Auch ist es „da man ein so herrliches Sabbats=Edikt vom Jahre 1696 hat, als heilsam angesehen worden, daß Prediger solches ihren Gemeinden zuweilen bekannt machen mögen.“ Wie es scheint, hat aber doch der König dem Wunsche der Synode nicht zugestimmt, deshalb verweist sie auch, den verständigeren Weg der Predigt und Seelsorge, um diese Übelstände zu bekämpfen und beschließt 1745: „daß jeder Prediger vorhauptz seine Amtspflicht bestens beobachten und seine Gemeinde nach wie vor durch christlich und vernünftige Vorstellungen zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anreizen wolle.“

Kann man diese Anrufung des Königs und der Regierung in solchem Stücke, wie die Sabbats=Heiligung war, verständlich finden, so ist es uns doch unfaßlich, wie man die Mitwirkung des Königs in ganz innerkirchlichen Fragen anrief, und z. B. dem Beschlusse, daß sich die Kommunikanten acht Tage vor der Kommunion anmelden sollten, mit Hülfe der Regierung — Geltung zu verschaffen suchte. Denn es wurde so der König und zwar der reformierte König mehr und mehr als der Herr

auch in Glaubenssachen anerkannt. Darin lag doch ein Widerspruch. Aber die Verordnungen des Königs waren wirklich von einem so ernstern christlichen Geiste getragen, daß man auch offenbare Übergriffe, wie etwa die 1763 landesherrlich verfügte Aufhebung des Himmelfahrtsfestes, beziehungsweise seine Verlegung auf den folgenden Sonntag war, ruhig hinnahm, oder sich wie bei den Konduitenlisten pro forma fügte, im Grunde aber passiven Widerstand entgegensetzte.

Sonst zeigte die Synode auch in ethischen Fragen ein nüchternes und gesundes Urtheil. Im Jahre 1739 kam folgende Frage in der Synode zur Entscheidung:

Es hat jemand seinem Pastor eine Sache anders dargestellt, als er hernach vor dem Richter unter Eid ausgesagt. Es wird nun gefragt, ob dieser nicht vom Abendmahl zurückzuweisen sei? Synode erklärt: Derselbe sei zu belehren und vom Pastor zu vermahnen, aber dann zum Abendmahle zuzulassen.

Auch ethisch-psychologische Probleme werden behandelt in der Synode. 1742 trägt der Herr Inspektor vor, „wie mit Personen umzugehen sei, die eine geraume Zeit mit heftiger Schwermütigkeit beladen und sich dabei über die stetige Einblasung allerhand böser und lästerlicher Gedanken beklagen und darüber seufzen.“ Auch über Hausbesuche referiert Joh. Diebr. von Steinen in der Synode von 1758; über die Pflichten des Seelsorgers, ebenso sein Sohn, der Inspektor Joh. Diebr. Franz Ernst von Steinen 1768 in einer lateinischen Rede über die Worte Christi Joh. 21, 15: „Simon Johanna amasne me? — pasce oves meas.“ 1769 redet derselbe über Jugendpflege: *de officii boni pastoris erga juventutem*. Die Synode von 1739 scharft den Geistlichen ernstlich ein, fleißig Hausbesuche vorzunehmen. Auch die Konventikel werden nicht verworfen, sondern wenn sie in den rechten Schranken bleiben, als ein gutes Mittel zur Hebung des christlichen Lebens anerkannt. Auf den Segen der Konfirmations-Handlung nach gründlicher Vorbereitung der Konfirmanden wird wiederholt hingewiesen. Auch „die Abhaltung der öffentlichen Katechismuslehren im Beisein ihrer Schulmeister mit sämtlicher ihnen anvertrauter Jugend über die Leidensgeschichte unseres Erlösers in der sogenannten Passionszeit hält die Synode für sehr nützlich und empfiehlt also gesamten Herrn Subdelegaten bei Umsendung der

Synodal-Akten dieserhalb deren Predigern die nötige Vorstellung zu tun.“ (1773) In der Synode von 1734 wird die Frage gestellt, ob nach dem allerhöchsten Edikt von 1717 auch allsonntäglich sowohl bei winterlicher als sommerlicher Zeit nicht allein die praeparandi ad sacram coenam über die Nachmittagspredigt befragt werden sollen „sondern auch wegen der Erwachsenen der Versuch angelegt werde?“ Die Subdelegaten sollen auf der nächsten Synode zuverlässige Nachricht geben, welcher Gestalt dieser heilsamen Ordnung nachgelebt werde. Die folgende Synode stellt fest, daß sie an manchen Orten lau betrieben oder gar ganz liegen geblieben sei. Es wird zu großem Fleiß in diesem Stücke dringend gemahnt.

Auch die Herausgabe eines erbaulichen Blattes für die Gemeinden wurde von der Synode ins Auge gefaßt. So glaube ich wenigstens einen Paragraphen der Synode von 1736 verstehen zu müssen.

„Da sowohl die Berlinischen freiwilligen Gebopfer, als auch noch neulich die Hessischen Gebopfer sind bekannt geworden, so proponiert Herr Inspektor: Ob es nicht anständig wäre, in solcher Absicht auch Märkische Gebopfer zu edieren, da ein jeder nach Belieben seine nützlichen Meditationes über eine oder andere Materie oder dicta beitragen möchte, welches auch so viel füglicher geschehen könnte, indem sich ein Verleger hierzu schon angegeben hätte. — Die Herrn Subdelegati und Deputati nehmen dieses ad referendum und werden hernächst sich nebst ihren Amtsbrüdern hierüber völlig erklären.“

Viel Schwierigkeiten und Bedenken bereiten der Synode die Eheverbote betr. Heirat mit der Schwester der verstorbenen Frau, der Witve des Bruders, der Tante u. a. Im Jahre 1745 hielt es Synode für nötig, daß Sr. Königl. Majestät in Ansehung des Heirats-Ediktes alleruntertänigste Vorstellung geschehen und höchstdieselben mit Darlegung der tüchtigsten Gründe angeflehet werden, besondere Fälle als die Heiraten zweier Schwestern, zweier Brüder und dergleichen, allergnädigst aufzuheben, weil solches die Gewissen der Prediger nach göttlichem Wort beunruhigen und viel Unheil nach sich ziehen kann.“ Diesem Antrage scheint aber nicht entsprochen zu sein, denn im Jahre 1784 wird die Synode nochmals in derselben Sache vorstellig. Dort heißt es:

„Da Se. Königl. Majestät verordnet haben, daß in allen Fällen die Ehen betreffend, die nicht mit klaren Worten in der Heiligen Schrift verboten sind, keine Dispensation nachgesucht werden solle, nun aber in der Heiligen Schrift nicht verboten ist, daß einer seiner verstorbenen Frauen Schwester heirate, die Prediger aber oft in Verlegenheiten geraten, solche Personen zu proklamieren und zu kopulieren, so wurde Herr Inspektor ersucht, im Königl. Hoflager anzufragen, ob es den Predigern nicht erlaubt sei, solche Personen ohne Weitläufigkeit zu kopulieren?“ Die Antwort lesen wir im Protokoll von 1786: Wegen Kopulation eines Witwers mit seiner verstorbenen Frauen Schwester und mit der Witwe seines verstorbenen Bruders ohne vorher eingeholte Dispensation hat Dominus Inspector dem Auftrage der Synode gemäß alleruntertänigst angefragt und darauf sub d. Cleve 4. Oktober 1785 zur allgemeinen Resolution erhalten, daß kein Prediger bis auf nähere Ordre solche Personen zu proklamieren und zu kopulieren ohne vorher präsentierte Dispensation befugt sei.“

Bezüglich der Heirat mit der Tante nimmt die Synode eine viel strengere Stellung ein. 1748 heißt es im Protokoll:

„Einer will heiraten seiner Mutter Bruder Witve — Herr Pastor Hausmann zu Mengede fragt, was Synodus dazu sage? — Alle anwesende Herrn Amtsbrüder halten besagten Fall wider das Gewissen zu streiten. Hätte also Herr Pastor Hausmann der Person mit Zuziehung eines anderen Herrn Predigers die nötigen Vorstellungen zu tun und zumal sie selbst schon strupulös, davon abzuraten. Der Herr Inspektor wird inmittelst ersucht, Se. Königl. Majestät hierüber alleruntertänigste Vorstellung zu tun.“

Im Jahre 1772 soll nun gar die Synode in dieser Frage ein Gutachten abgeben. „Einer namens Heinrich Wilhelm Northaus, der willens ist, sich mit seines Vaters Bruders nachgelassener Wittib von 25 Jahren, da er bereits das 30. erreicht hat, zu heiraten und dieserhalb bei der gnädigsten Landes herrschaft der Grafschaft zu Limburg die gnädigste Erlaubnis nachgesucht, hat zwar zur Resolution erhalten, daß, wenn er glaubhaft dozieren würde, daß in ähnlichen Fällen die Dispensation in benachbarten Ländern erfolge, auch ein Gutachten einer theologischen Fakultät oder sonstiger angesehener Theologen

beibringen würde, daß in Heiliger Schrift enthaltenes namentliches Verbot dieses Falles die Christen im Neuen Testamente nicht verbinde, alsdann nähere Resolution erteilt werden solle.“ — „Synodus ist nicht imstande bei gegenwärtiger Session über gedachten Fall ein ausführliches und gründliches Gutachten zu erteilen, da in dieser Sache die Einsichten so sehr verschieden sind, und dergleichen Fälle nicht nach der Mehrheit der Stimmen, sondern nach dem Gewicht der Gründe zu entscheiden sind; es auch überhaupt auf die gründlichste Untersuchung ankommt, inwieweit die Levit. 18 u. 20 angeführten Ehegesetze zu den allgemeinen Naturgesetzen gehören, folglich von allgemeiner Verbindlichkeit sind, oder zu den besonderen israelitischen Gesetzen, welche die Christen zur Zeit des Neuen Testaments nicht weiter verbinden.“

Synodus verweist also gedachten Herrn Northaus auf die gründlichen, gedruckten theologischen Bedenken des Professors D. Baumgartens und zwar in der 6. Sammlung auf das 42. Stück p. 227 seq., da die Zulässigkeit aus Gründen erwiesen, auch auf die dagegen zu machende Zweifelsgründe beantwortet sind; nicht weniger der Obrigkeit und Predigern Anweisung gegeben worden, wie sie sich in solchen Fällen gewissenhaft zu verhalten haben.

Der noch lebende Herr D. Semler in Halle auch darüber ein responsum bereits ausgefertigt hat. Ob nun Synodus dergleichen Ehen, darüber für und wider gestritten wird, nicht anraten kann, so überläßt es Synodus danach dem eigenen Gewissen solcher Personen.“

Es liegt auf der Hand, daß in solchen Fragen die Pastoren oft von den Nupturienten und deren Angehörigen sehr bedrängt wurden und man die Verhinderung solcher Ehen ihnen als ungerechtfertigte Bedenklichkeit zur Last zu legen pflegte. Darum tritt die Synode auch in solchen Fällen für die Pastoren ein. So heißt es im Protokoll von 1733: „Sollte Herr Pastor Rumpf zu Duhl wider Vermuten genötigt werden, diejenige Person in dasiger Gemeinde, da einer seiner Mutter abgelebten Bruders Witwe vi dispensionis zu heiraten willens, wider sein Gewissen (da man solche Ehen nach Gottes Wort für unzulässig hält) zu kopulieren, soll Inspektor supplicando und wie sonst demselben beistehen.“

6. Die Kirchengucht.

Wie die Synode Zucht und Ordnung hielt in der Mark und brüderlich mahnend, unter Umständen auch ernst strafend gegen Sünder und Übertreter vorging, mögen folgende Beispiele zeigen:

(1736) Den Verächtern der Gnadenmittel und öffentlichen Sakramentsverächtern und Separatisten soll ihr „gefährlicher Zustand nachdrücklich vorgestellt, und zu geziemendem Gebrauch der Gnadenmittel angelockt werden.“

Auch andere Fragen der Kirchengucht kommen zur Besprechung z. B. ob ein Mann, der seine Frau verlassen, zum Abendmahl könne zugelassen werden? Synode erklärt, daß darüber erst nach mehrmaliger Ermahnung durch Pfarrer und Presbyterium entschieden werden könne. — „Pastor Clasen von Lütgendortmund führt Klage, daß Leute, welche schändlicher Laster wegen von ihm und seinem Konsistorium vom heiligen Abendmahl zurückgewiesen worden wären, bei benachbarten Geistlichen zugelassen worden wären.“ Synode spricht darüber ihre Entrüstung aus und deputiert drei Herren behufs Untersuchung der Sache. (1737.)

(1739). Der Antrag dagegen: Leute, welche nicht zu ihrem Pastor kommen wollen und sich von ihm nicht sprechen lassen wollen, wenn er zu ihnen kommt, zeitweilig vom Abendmahl zurückzuweisen, wird von der Synode angenommen.

(1739). „Weil verlautet, daß Personen gefunden würden, die sich mit Gelde in Pfarrdienste einzukaufen suchen dies aber ein großer Sündengräuel ist,“ so soll, wenn die Sache zu erweisen ist, nachdrücklich gegen sie vorgegangen werden.

(1746). „Die Wetterische Klasse fragt: „Wie mit Kirchen- und Sakramentsverächtern bei ihrem Kranksein und nach ihrem Absterben zu verfahren sei? Synodus achtet, solche fleißig zu besuchen und mit göttlichem Wort und inbrünstigem Gebete zu behandeln, um sie zu überzeugen, daß es dem Prediger um ihre Seele zu tun sei, und solches allenfalls mit Zuziehung eines andern Predigers oder rechtschaffenen Gemeindegliedes. Da aber dies leider bei einigen unfruchtbar sein wird, so hält Synodus dienlich, daß zeitlicher Inspektor bei hochlöblicher Regierung die Vorstellung tun möge, ob nicht mit solchen nach ihrem Absterben

zu Folge des betreffenden Paragraphen in der Evangelisch-reformirten Kirchen-Ordnung zu verfahren sei?“

(1750). Herr Pastor Moll in Schwelm stellte vor, daß in seiner Gemeinde eine blutschänderische Ehebrecherin, die sich von ihres noch lebenden Mannes Bruder ein — vermutlich noch mehrere — Kinder habe erwirken lassen, nunmehr aber wahre Buße vorgäbe und verlange ad Sacra admittieret zu werden, verlangte das Gutachten der Synode, wie er sich dabei zu verhalten habe? Syn. resp.: Obgleich keinem wahrhaftig Bußfertigen das heilige Abendmahl geweigert werden darf, so hält Synode dafür, daß bei einer so abscheulichen Tat erst bei Königl. Majestät müsse angefragt werden, ob nicht anderen zur Warnung und Abscheu diese Person ante admissionem ad s. coenam öffentliche Kirchenbuße zu tun schuldig sei? welches zu verrichten dem Herrn Inspektor hiermit aufgetragen wird.“¹⁾

Daß aber die Synode nicht nur gegen Gemeindeglieder, sondern auch gegen Pastoren mit brüderlicher Ermahnung, Zensurierung und, wenn's sein mußte, mit scharfer Kirchenzucht vorging, hat uns das Verfahren gegen Forstmann, Dümpelmann und Angelforte gezeigt. Weitere Beweise dafür bringen folgende Beispiele:

(1728). Es handelte sich mutmaßlich um eine schwere Beleidigung durch falsche Anschuldigungen gegen seine Kollegen, welcher sich der Pastor Schulz zu Lütgendortmund schuldig gemacht hatte: Freiherr von Melschede, Schulte Rahde und Kohlleppe zu Werne haben gegen ihn Beschwerde bei der Synode erhoben. „Bezüglich des peccators Schultz wird 1. removeatio et quidem ob memoriam scandali indelebilem; 2. translocatio ins Auge gefaßt; 3. interim tractu temporis reconciliatio tentanda erit. Die Geschäfte des suspensi Schultzii soll die Bochumer Klasse wahrnehmen.“

„Worauf denn Herr Schulz per custodem vorgefordert und ist ihm sein Verbrechen von dem Herrn Inspektor aus Gottes Wort nachdrücklich vorgehalten worden, da er sich zwar in genere schuldig erkennt, auch sein Leidwesen bezeuget und alle Besserung zugesaget; jedoch hat er die von Classe

¹⁾ Ein klassisches Beispiel für das S. 41 Gesagte über Anrufung des Königs in rein geistlichen Sachen.

Bochumensi eingelegten calumnien, damit die deputati selbiger Klassen von genanntem Schulz zu Kleve bei Sr. Königl. Majestät beleget, nicht anerkennen, viel weniger dergleichen deprecieren wollen, im Gegenteil haben deputati . . . sich erklärt, ihm als einem privato alles zu vergeben, auch alle christliche Liebe zu erweisen cum protestatione, ihn niemals wieder ad pastoratum zu admittieren. Endlich hat genannter Schulz auf vielfältiges Zureden folgende Erklärung getan: Weil er nunmehr besser von der Sache instruiert wäre, daß sich dieselbe seinem Angeben nach nicht so verhielte, als erkenne er seine Fehler; und deprecierte zugleich, bösen Angebereien geglaubet zu haben, worauf die Herrn deputati ex classe Bochumense ihn gleichfalls kondonniert haben.“

Im übrigen blieb die Sache zur Königl. Entscheidung, welche angerufen war. — Über den schließlichen Ausgang dieser Sache finde ich nichts, doch ist auch ohne das die Handhabung dieser Disziplinarsache bezeichnend für die Art und Weise der Behandlung solcher Dinge.

1731 wird berichtet, wie etliche Gemeindeglieder zu Dahl sich weigern, sich zur Kommunion anzumelden, wie die Synode es verordnet hat. Sie verklagten den Pastor Kumpf bei der Klevischen Regierung, daß er die Anmeldung von ihnen fordere; und diese verlangte von ihm Verantwortung. Die Wettersche Klasse bittet die Synode, ihm beizustehen; was die Synode auch beschließt.

(1733). In Lünen „hat Pastor Schragmüller seinem Kollegen Rumpäo samt Ehefrauen das heilige Abendmahl verweigert, deswegen ist Herr Rumpäus genötigt worden, die Andienung mit dem heiligen Abendmahl bei einem anderen zu suchen und gehörigen Orts zu bitten.“ Es wurde Kirchenordnungsgemäß darauf gehalten, daß jeder seinen ordentlichen Beichtiger habe, und auch einem Pastor war es nicht gestattet, von irgend einem beliebigen Kollegen das Abendmahl zu empfangen. Die „weitläufige und verbrießliche Sache“ wurde vier Pastoren der Altenaer Klasse ad referendum übergeben. In der Regel wurden zu solchem Auftrag benachbarte Pastoren deputiert. Daß man hier weit entfernt wohnende auswählte, geschah wohl mit Rücksicht darauf, daß man voraussetzte, daß

sie in der Streitsache weniger voreingenommen waren, als etwa die Lünen benachbarten Geistlichen.

1732 wurde der Pastor Hagen zu Hülfschede-Hedtsfeld mit scharfer Zensur belegt wegen amtlicher Übergriffe in die Gemeinde Dahl. Er entschuldigt sich bei der folgenden Synode und verspricht in Zukunft, solches zu meiden. Jedoch 1743 muß er von neuem mit einem Verweise bestraft werden. Es heißt in dem Protokoll: „Klasse Wetter zeigt an, daß Pastor Hagen zu Hülfschede einen Ehebrecher mit seiner Huren in Dahle, ob er gleich darüber vorher gewarnt worden, wider ausdrückliche Königliche Befehle ohne Kirchenbuße zum heiligen Abendmahle gelassen habe, welches ein höchst ärgerliches procedere und dazu der politischen Untersuchung unterwürfig. Dahero hat der Herr Subdelegatus der Klasse Altena dieses gegebenen Argernisses halber denselben nachdrücklich zu zensurieren; Übriges aber dem foro politico zu überlassen.“

„Weil auch besagter Hagen angegeben wird, daß selbiger aus Dahlischer Gemeinde ohne Vorwissen des Konsistorii Kinder an sich ziehe, selbige auf kurze Zeit unterweise und sodann in seiner Gemeinde zum Abendmahl lasse, so war demselben zu bedeuten, sich solcher Dinge zu enthalten, widrigenfalls die Sache höheren Orts soll vorstellig gemacht werden.“

Im selben Protokoll geschieht nach einer anderen Kirchenzucht-Sache Erwähnung: „Da auch wegen des Predigers Br. zu D. der bekannte Casus wegen des gegebenen Argernisses wider das 6. Gebot vorkommen, in deliberation gezogen und resolviert worden ist, daß demselben die öffentliche Ausöhnung mit der Gemeinde annoch zu imponieren und von zeitlichen Herrn Inspektor . . . der hochl. Regierung kirchenordnungsmäßig zu berichten sei.“

(1744). „Das Konsistorium zu Plettenberg klagt durch einen Deputierten über das liederliche Betragen ihres Predigers M. Langen, bittet der Ministerii Gutachten.“

Synodus hält für gut, daß Inspektor dem berücktigten Prediger Langen die wider ihn eingegebenen Beschwerden kommunizieren und Fiskum zur Beschleunigung der Untersuchung dieser Sachen ezzitieren, widrigenfalls, Se. Königl. Majestät hochlöblichen Regierung und Oberkonsistorio davon die nachdrücklichste Vorstellung tun möchte.“ Die Worte des Protokolls

scheinen etwas sehr scharf gewählt zu sein, jedenfalls ist Q. 1746 noch im Amte, und es heißt von ihm in dem Protokoll — ob in derselben oder einer anderen Sache ist nicht ersichtlich. — „Auf Fürstellung der Plettenberg-Neuenrabischen Klasse wider den Prediger Herrn Langen hat Synodus den neu zu erwähnenden Herrn Inspektor kommittiert, die Sache gründlich zu untersuchen, dann Herrn Prediger Langen seine unbesonnene Aufführung und Schreibart nachdrücklich vorzuhalten und zur Besserung anzuweisen, im Weigerungsfalle die Sache Königl. Majestät hochlöbl. Regierung zu Dezzision zu übergeben. Inmittellst hält Synodus absolut nötig, daß die Klassen Plettenberg und Neuenrade kommembriert bleiben müssen, und da igo der zeitliche Subdelegatus abgegangen ist, ungesäumt zur Wahl eines neuen Subdelegaten zu schreiten, wozu dem Herrn Pastor Reininghaus ungesäumt die Veranstaltung zu machen, Kommission gegeben wird.“

In demselben Protokoll lesen wir weiter:

„Es hat die Amtbochumsche Klasse durch Herrn Subdelegaten Bordelius eingebracht, daß Pastor Stamm zum Kränge von seiner Gemeinde der gräulichsten Laster beschuldigt sei; da nun auch darüber eine Untersuchung angestellt und er derselben größtentheils überwiesen worden ist, wie davon das von besagter Klasse vorgelegte Protokoll mit mehrerem zeigt: So hat Synodus mit Wehmut und Schaudern solche Dinge anhören und die Suspension desselben zufolge R. D. § 88 erkennen müssen, wie denn auch dem neu zu wählenden Inspektor die Kommission aufgetragen wird, die Obrigkeit loci zu requirieren, diesen Synodal-Beschluß zur Wirklichkeit zu bringen, und die Akta zur hochlöblichen Regierung einzusenden.“

Wir sehen also, daß die Synode besonnen, aber wo es nötig war, scharf gegen peccatores vorging, aber ebenso unterschieden für unschuldig verklagte und bedrängte Standesglieder eintrat. Davon gibt auch das Protokoll von 1745 Zeugnis:

„Herr Pastor Wirths zu Witten stellet klagend vor, wie unschuldig er von seinem Gerichtsherrn bei Sr. Königl. Majestät verklaget worden sei. Da nun besagter Pastor nicht nur von allen und jedem ein gut Zeugnis hat, sondern auch alle wider ihn eingebrachten Beschwerden von sich ablehnt, ja seine Unschuld Sr. Königl. Majestät offen zu legen sich erklärt hat; als hat

Synodus den Herrn Inspektor Classis Bordelius kommittiert, die Sache genau zu untersuchen und die wahre Beschaffenheit derselben Sr. Königl. Majestät hochlöblicher Regierung alleruntertänigst namens der Synode fürzustellen; desgleichen wegen des Schulmeisters Bornemann das Nötige zu beobachten, damit selbiger wider Se. Königl. Majestät allergnädigste Kirchen=Ordnung seinem Prediger nicht weiter Verdruß machen möge.“

Im Protokoll von 1747 kommt noch einmal der vorgenannte Pastor Lange vor: „Den Herrn Pastoribus Glaser zu Halber und Druden zu Iserlohn ist von der Synode aufgetragen worden, die obschwebenden Mißhelligkeiten zwischen den Herrn Predigern zu Plettenberg auf die glimpflichste Art beizulegen, zumal Herr Pastor Lange sich selbst erklärt hat, alle billigen Friedensvorschläge willig aufzunehmen.“

Die Art und Weise, wie die Synode in Mißhelligkeiten zwischen Pastoren, oder zwischen Pastoren Gemeinde und Patronen, durch solche Friedensboten zu schlichten suchte, wie diese die weiten Wege nicht scheuten und sich der Pflicht der brüderlichen Ermahnung und der brüderlichen Bestrafung unterzogen, ist manchmal rührend und offenbar auch zumeist sehr wirksam gewesen. Sie kamen nicht vom grünen Tische, ihr Urteil gründend auf den Inhalt des Aktenbündels, sondern bekannt mit dem Wesen und der Ausdrucksweise der Bauern und Bürger der Gegend sahen sie leichter der Sache auf den Grund und wußten auch die Worte zu finden, die zu den Herzen sprachen. Auf der anderen Seite hatten sie hinter sich die gewaltige Autorität der Synode, welche Geistliche ein- und absetzte, stets aber mit solcher Mäßigung verfuhr, daß ihr Urteil nicht leicht Widerspruch in der Bevölkerung fand. Leider scheint diese Form, durch brüderliche Mahnung und Bestrafung Kirchenzucht zu üben, mehr und mehr außer Übung gekommen zu sein. An ihre Stelle trat mündliche oder gar schriftliche Mahnung oder Verwarnung durch den Inspektor oder Subdelegaten. So heißt es im Protokoll der Synode von 1782:

„Aus Hattingen erschien Johann Heinrich Höpfken Konsistorialis und Johann Henrich Behrens Rottmeister als Deputierte ihrer übrigen Mitbrüder und zeigten dem Synodo den tiefen Fall ihres Herrn Predigers Dickmanns zu Hattingen an; daß er durch Beschwängerung seiner Magd, ob er sie gleich

geheiratet, das größte Argerniß ihrer Stadt- und Kirchspiels-
 gemeinde gegeben habe, daß es ihnen also nicht möglich wäre,
 sich hinführo seines Amtes mit Nutzen zu bedienen. Er hätte
 zwar aus Scham und Gefühl seines eigenen Gewissens sich bei-
 nahe fünf Wochen aller Amtsverrichtungen enthalten, aber wider
 alles Vermuten vorigen Sonntag die Kanzel wieder betreten,
 ob sie gleich sub dat. Hattingen d. 26. Juni a. c. den Magi-
 strat ersuchet, ihn vor der Hand nicht wieder zur Kanzel zu
 admittieren. Da nun das gegebene Argerniß bisher auf keine
 Weise gehoben, sie sich bereits auch bei einer hochlöbl. Landes-
 regierung alleruntertänigst gemeldet und die allerhöchste Ent-
 scheidung erwarteten, so ersuchten sie Synodum nach Vorschrift
 der Kirchen-Ordnung ihm vorläufig seine Amtsverrichtungen zu
 untersagen, bis Se. Königl. Majestät allerhöchst darunter erkannt
 hätten. Worauf Synodus sich erklärte, daß sie den ärgerlichen
 Vorfall gemeinschaftlich reislich überlegen wollte und dem Herrn
 Subdelegato Classis Schmidt das Erforderliche an den Herrn
 Prediger Dickmann zustellen wollte, auch davon durch den zeit-
 lichen Inspektor bei hochlöbl. Regierung die pflichtmäßige aller-
 untertänigste Anzeige würden tun lassen. Es wurde also Dom.
 Inspectori kommittiert, beides nach § 87 und 88 der Kirchen-
 Ordnung zu bewirken.“

(1784). Das Gelsenkirchische Konsistorium klagte, daß ihre
 beiden Prediger allen Bemühungen des Herrn Inspektoris ohn-
 erachtet zum Argerniß der Gemeinde noch immer in offener
 Feindschaft lebten. Synodus bat den Herrn Inspektor, noch-
 mals an die beiden Herrn Prediger zu schreiben und sie zur
 Ausöhnung anzumahnen. Im Fall aber, daß beide oder einer
 sich ferner widerspenstig bezeigten, die ganze Lage der Sachen
 der hochlöbl. Regierung vorzustellen und um Bestrafung der
 oder des Unversöhnlichen alleruntertänigst nomine Synodi
 anzuhalten.“

Daß das nichts fruchtete, sehen wir aus dem Protokoll
 von 1786: „Die Bochum'sche Klasse referierte, daß die Versuche
 zur Ausöhnung der beiden Gelsenkirchenschen Prediger ganz
 vergeblich gewesen und verlange Herr Pastor Hausmann, daß
 ihm Synodus einen anderen Konfessionarium gestatten solle.
 Dieses Verlangen aber zu erfüllen, steht nicht bei Synodo,
 sondern muß bei hochlöbl. Regierung die Erlaubnis dazu nach-

gesucht werden. Die meisten deputati ad Synodum hielten übrigens dafür, daß, da das Betragen dieser beiden Prediger im höchsten Grade ärgerlich für ihre Gemeinden ist und dem geistlichen Stande überhaupt zum Vorwurfe und zur Schande gereicht, daß Dom. Inspector in dem Fall einer fortdauernden Unversöhnlichkeit bei hochlöbl. Regierung alleruntertänigst antragen möge, daß diese beiden auf einige Zeit suspendiert und bei gänzlicher Weigerung des Vertrages gänzlich kassiert werden möchten.“

7. Kirchliche Ordnung.

Wie die Synode Kirchenzucht übte, so hat sie es sich überall angelegen sein lassen, gute kirchliche Ordnung auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens aufrecht zu erhalten. Bedrängter und verwaister Gemeinden nahm sie sich kräftigst an, suchte sie in ihren Rechten und Grenzen zu erhalten und gegen die Übergriffe von Behörden und Gutsherrn anderer Konfession zu schützen. Dazu folgende Beispiele:

Für die kleine arme Gemeinde zu Niederwenigern tritt die Synode wiederholt ein nicht nur durch Empfehlung einer Kollekte, sondern auch durch Aufrechterhaltung des Gottesdienstes daselbst in den oft lange dauernden Vakanzzeiten. So heißt es 1728: „Damit der Gottesdienst zu Niederwenigern bestehen bleibe, soll Classis Blankensteinensis zur Bedienung desselben requiriert werden.“

1731 bittet die Hoerdische Klasse um Einschreiten der Synode, daß endlich dem für Rödtinghausen erwählten Pfarrer die Bestätigung der Regierung erteilt werde und die verwaiste Gemeinde wieder einen Pastor bekomme.

1733 ist die Sache noch nicht erledigt; es wird daher eine Beschwerde an den König beschlossen.

1727 begrüßt die Synode lebhaft die Neubildung der lutherischen Gemeinde zu Hennen. Davon heißt es im Protokoll:

„Herr Pastor Lownerck zu Hennen erscheint in persona coram Synodo bittend, daß er als ein Glied des Märkischen Ministerii möchte angesehen, auf- und angenommen werden.

Synodus hat solches petitum vor lieb angenommen und resolviert, daß vorgenannter H. pastor Lownerck der Tserloh-

nischen Klasse mit seiner Gemeinde möge kommenbriert werden. Welches denn subdelegatus et deputati Amts Zserlohn sich gefallen lassen und demselben dazu von Herzen gratulieren.“

Merkwürdig stellt sich dazu im Gegensatz ein Beschluß der Synode von 1782: „Die Zserlohnsche und Wettersche Klassen zeigten an, daß es schiene immer mehr zur Mode zu werden, daß eine jede Bauerschaft, wenn sie nur etwas von ihrer Pfarrkirche entlegen, sich suchte von derselben loszureißen und einen eigenen Prediger zu haben, ohne imstande zu sein, einen solchen salarieren zu können, oder ließen sich wohl gar einfallen, sich zu einer anderen benachbarten Gemeinde zu schlagen, wodurch denn sowohl die Gemeinde geschwächt, als auch die Erhaltung der Prediger und Schulbedienten erschwert würde. Synodus ersuchte deswegen Dom. Inspectorem, alleruntertänigste Vorstellung zu tun, daß dergleichen von Se. Königl. Majestät nicht möchte zugegeben werden.“

(1732). Da Pastor Staarmann zu Wellinghofen wegen Alters und Unvermögens und anderer Mängel seinen Dienst nicht mehr versehen kann, so sieht es dort schlecht aus, und die höchste Not fordert ein Einschreiten der Synode. Der Inspektor und Subdelegat werden beauftragt, sich nach Wellinghofen zu begeben, um Abhülfe zu schaffen. 1733 stellt der Inspektor baldige Hülfe in Aussicht.

1732. Nach Königlichem Willen sollen in Bezug auf das Aerarium Ecclesiasticum, welches von der Regierung gegründet, bisher zumeist zur Deckung der Synodalkosten der Reformierten verwandt worden war, beide protestantische Religionen gleich gehalten werden, da „Lutherani zu besagtem aerario, wo nicht das meiste, so doch ein Großes beitragen, ihre Gemeinden auch leider in solchem miserablen, bedrängten und elenden Zustande an vielen Orten sich befunden, daß eine billige Konkurrenz“ mit den Reformierten am Plage sei, so wird der Konsistorial- und Fiskal-Rat Hüßermann (der weltliche Beisitzer der Synode) ersucht, in Kleve in dieser Richtung Vorstellungen zu machen.

(1726). Der reformierte Bürgermeister zu Lünen bean-sprucht, Mitglied des evangelisch-lutherischen Konsistoriums zu sein und Stimme zu haben bei der Wahl der Schulbedienten. Die Anwesenden erklären, daß nach ihrer Erinnerung solches nie und nirgend vorgekommen sei.“

Ebenso wurde 1732 beschlossen: daß nach der Kirchen-Ordnung ein römisch-katholischer Herr zur Wahl eines evangelischen Predigers nicht zugelassen werden, noch weniger Mitglied des Konsistoriums der Gemeinde sein könne.

(1734). Etliche mächtige römisch-katholische Hofherren suchen die Evangelischen von den Gütern zu verdrängen und an ihre Stelle Katholische zu setzen. Synode beschließt unter Bezug auf die betr. Verordnung bei Sr. Majestät dieserhalb vorstellig zu werden. Der Inspektor hat die Eingabe — wie er auf der folgenden Synode erklärt — unterlassen, weil ihm nicht die gewünschten Spezialfälle eingereicht waren zur Begründung der Eingabe.

(1737). Die Einsetzung eines reformierten Schullehrers statt eines lutherischen in Oberaden, Gemeinde Methler, erklärt Synode für null und nichtig.

(1739). Gegen die Paschafeuer oder Osterfeuer eifert die Synode wie öfters schon früher. Es ist nicht ganz klar ob die Gegnerschaft beruht auf pietistischer Abneigung gegen alle Vergnügungen, oder weil katholischerseits diese Feuer öfters zu prozessionsartigen Aufzügen benutzt wurden; jedenfalls wird auch hierüber Klage geführt.

Wie die Synode die Gemeinden schützte in ihrem Bestehen, ihren Grenzen und Rechten, so sorgte sie auch nach Kräften für Ordnung in den Gemeinden und Synoden. Davon geben folgende Beispiele Kunde:

(1766). Die Deputierten der Bochumer Klasse übergeben eine Klage des Castroper Konsistoriums, daß bei dortiger $\frac{1}{2}$ -jähriger Vakanz 9 benannte Prediger dortiger Klasse dreizehnmal in turno den Gottesdienst versäumt hätten. — „Synodus verwundert sich hierüber zum höchsten und hält vor billig, daß jeder Prediger vor sein Ausbleiben jedesmal 1 Taler Strafe zur Wittwenkasse zu zahlen, schuldig zu erklären sei und requiriert den Inspektor solches hochlöbl. Regierung sowohl pro einmal als pro futuro zur Konfirmation einzuschicken.“ In der folgenden Synode wird mitgeteilt, daß die Sache erledigt und die Strafe von hochlöbl. Regierung erlassen sei.

(1767). Classis Unna-Camensis berichtet von den kläglichen Umständen der Gemeinde zu Camen wegen ihres abgesetzten Predigers Fabricii, welcher notorie mit allen Kollektengeldern ausgeblieben und bittet um Unterstützung.

(1768). Von der Regierung ist die Anfrage gestellt worden, ob auch Maulbeerbäume gepflanzt werden? Die Antwort lautet: Nein; sie würden im Sauerlande auch nicht gedeihen „wegen der rauhen Saison; auf dem Hellwege fehle es an Personen, die mit der Pflege des Maulbeerbaumes umzugehen wissen.“ Man sieht also, daß nicht in allen Stücken die Synode dem Könige zu unbedingtem Dienste stand. Die Pflege der Seidenzucht scheint eine Lieblings-Idee des großen Königs gewesen zu sein.

(1769). Da die Augsburgerische Konfession von einem jeden angehenden Prediger muß durchgelesen und unterschrieben werden: so wurde, um Zeit zu ersparen, solches in pleno ausgesetzt, mit der Überzeugung, daß ein jeder rechte evangelische Prediger Gottes Wort und die daraus verfaßten symbolischen Bücher mit David seines Fußes Leuchte und ein Licht auf seinem Wege in Lehr und Leben sein lasse; wozu denn sämtliche Herrn Brüder von dem Herrn Inspektor auf das nachdrücklichste erinnert werden.“

In demselben Protokoll sind noch einige auffallende Beschlüsse, bedeutsam für jene Zeit. Es heißt dort:

„Das Anliegen der drei unmündigen Kinder des so grausam ermordeten und beraubten H. Vikars Röstlers zu Eckenhagen wird zu einer tätigen und mütterlichen Liebe bestens empfohlen.“
Waisenkassen gab es nicht; die Witwenkasse stand in den Anfängen, aber die private Wohlthätigkeit und treue Hülfe in Fällen der Not scheint recht groß gewesen zu sein.

Seltzam berührt es uns, wenn wir (ebenso 1769) lesen: daß das Königliche Edikt gegen den Kindermord vom 2. Febr. 1765 einzuschärfen befohlen wird durch Verlesung von den Kanzeln, wozu jährlich ein Sonntag anzusetzen ist, an dem vorher über das 5. und 6. Gebot gepredigt worden ist.

(1731). Der Kandidat Syberberg von Hattingen zum Pastor zu Biltgendortmund erwählt, ist vom Pastor Dornseif zu Sprockhövel unter Assistenz von anderen Pastoren ordiniert worden, ohne daß dieser dem Ministerio davon irgend eine Nachricht gegeben. Syberberg hat sich in der Synode mit eingefunden. Dornseif soll zur Verantwortung gezogen werden, wie auch seine Assistenten und Syberberg solange nicht als Mitglied des geistlichen Ministerio anerkannt werden, bis er

praestanda prästiert habe. Im Jahre 1732 beschließt die Synode eine Eingabe in dieser Sache an die Präpste zu Berlin (das Oberkonsistorium), im Jahre 1733 nochmals.

(1733). Rektor Burghardi zu Anna hat bei der Vakanz zu Frömern getauft und Abendmahl ausgeteilt. Synode beschließt, ihn semel pro semper zu erinnern, vermöge der K. D. seines Amtes zu warten und bei Gefahr seiner Suspension keine Eingriffe in andere Bedienung zu machen.

(1734). Die Formulare für kirchliche Handlungen, wie sie die sächsische Kirchenordnung vorschrieb, waren unendlich lang und umständlich. Daher war man von ihnen mehr oder minder abgewichen und so bestand in diesen Stücken eine große Verschiedenheit unter den Gemeinden der Mark; deshalb beschloß die Synode von 1734: „Weil so verschiedene Formulare bei Taufhandlungen und Abendmahls-Austeilung, Einsegnung der Sechswöchnerinnen und Konfirmation der catechumenorum in den Gemeinden gebraucht werden, hat Synode eine Gleichförmigkeit zu stiften, diensam erachtet, daß aus jeder Klasse dergleichen wie sie daselbst gebräuchlich, an zeitlichen Herrn Inspektor eingesandt und von demselben aus allen das Beste herausgezogen und ein Universal-Formular abgefaßt werden möge.“ Daraus ist aber, wie es scheint, nichts geworden.

(1735). „Bei vorgenommenen Nottaufen ist den pastribus loci von dem, was vorgegangen alsobald Nachricht zu erteilen, damit dieselben Untersuchung anstellen können, ob alles quoad substantiam richtig beobachtet worden oder nicht; und wo ausläme, daß ein casus necessitatis, der nicht da wäre, fingiert, hat ein jeglicher Prediger solches zuerst seinem Consistorio anzuzeigen, damit solchergestalt dem vorgehenden Unwesen in solchen Fällen gesteuert und ein jeder von den unzeitigen Angriffen in ein fremdes Amt nachdrücklich abgehalten werde.“

(1737). Die Absicht der Synode einen eigenen Märkischen Katechismus herauszugeben, wurde durch die Bestimmung der Regierung durchkreuzt, daß in Kirche und Schule der kleine Katechismus Luthers fleißig getrieben werden solle. „Die Prediger sollen den Schulmeistern deshalb Unterricht geben, wie sie den Katechismus behandeln sollen.“

Wir erkennen in diesem Beschlusse die Wirkung Spener'scher Gedanken. War es doch sein erstes Werk, mit

dem Spener zu Frankfurt die Hebung des christlichen Lebens in seiner Gemeinde begann, nämlich die mechanisch und lässig betriebene Katechismuslehre neu zu beleben. Senior und Pfarrer hatten es bis dahin unter ihrer Würde gehalten, dabei sich zu beteiligen und das Geschäft den Diakonen und Schullehrern überlassen. Spener widmete nun dieser Arbeit seine volle Teilnahme. Er bekämpfte das viele Memorieren und verstandlose Rezitieren und stellte das richtige Verständnis des Gelernten als Hauptaufgabe hin. Zum Gebrauche der Lehrer gab er 1677 seine „einfältige Erklärung der christlichen Lehre“ heraus u. a.

Im übrigen hält die Synode darauf, daß überall die Gemeinden ordnungsmäßige Presbyterien haben, daß die novitii d. i. die in der Synode neu angestellten Pfarrer in der Synode erscheinen; ebenso daß die Deputierten der einzelnen Klassen nicht fehlen, was sie unter Umständen durch Geldstrafen erzwingen muß. Auf der anderen Seite dringt sie darauf, daß den Besuchern der Synode für Reise und Zehrungskosten von den Gemeinden Ersatz gegeben werde.

Auch über die Wahl der Presbyter werden Bestimmungen getroffen. Die Wahl fand durch Kooptation statt, aber es sollen alle Presbyter dabei ihre Stimmen abgeben. Vielfach kam es vor, daß Beamte ohne weiteres sich als Mitglieder des Orts-Konfistoriums betrachteten. Die Synode von 1740 erklärt das als gegen die Kirchenordnung.

Die Synode scharft auch ein, daß in jeder Gemeinde die Kirchenbücher ordentlich geführt werden; fordert auch Einreichung von Gemeindestatistiken an die Synode (1734). Ebenso sollen die Pfarrer ordentliche Aufsicht über die Schulen führen, gründliche Prüfung der als Lehrer anzustellenden Personen vornehmen. Der „nicht also Examinierte soll für keinen Schulmeister zu halten sein.“ (1740) Auch wird den Subdelegaten aufgegeben, jährlich über den Stand des Schulwesens zu berichten.

Die Bevormundung der Pastoren erscheint uns Menschen der Neuzeit in manchen Stücken recht weitgehend. So beschloß die Synode von 1725: „Es soll niemand etwas drucken lassen, ohne daß er zuvor dem zeitlichen Inspektor das Konzept ad revidendum übersandt hat. Bezüglich der Erlaubniserteilung zu literarischen Veröffentlichungen verhandelt

die Synode von 1739 darüber, ob bei derselben der Geburtsort oder der jetzige Wohnort maßgebend sei, eventuell wie lange der Betreffende an diesem Orte gewohnt haben müsse. — Meldungen im Amte schon stehender Geistlichen zu vakanten Stellen mißbilligt die Synode und gestattet sie nur in besonderen Fällen mit Erlaubnis des Inspektors. — Überhaupt trotzdem die Verfassung der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark sehr demokratisch war und sogar der oberste Geistliche der Kirche, nachdem er drei Jahre seines Amtes gewartet, zumeist wieder als einfaches Glied des Ministeriums in die Reihen seiner Amtsbrüder zurücktrat und es also keine aufsichtsführende hierarchische Behörde gab, so fehlte es doch keineswegs an Aufsicht. An die Stelle der Zurechtweisung durch den Vorgesetzten trat die brüderliche Bestrafung. Und allerlei Unregelmäßigkeiten fanden freimütige Besprechung und je nachdem Warnung, Rüge seitens der Synode. — Es kommen Beschwerden darüber vor, daß ein Geistlicher zu leichtfertig Kollekten- oder Bettelbriefe ausstelle —; daß wieder andere Pastoren solchen, die außer Land (d. h. in das Gebiet irgend eines benachbarten Potentaten) gehen wollen „zu leicht Zeugnisse ausstellen, daß sie als tüchtig und gemeinsam gegründet zum heiligen Abendmahle zuzulassen seien. Sie werden deshalb ermahnt, solche Zeugnisse nur auf Grund fleißiger Prüfung auszustellen. Übrigens werden allgemeine Klagen nicht angenommen und wiederholt zurückgewiesen und „genaue species facti“ verlangt, wenn Synode sich mit der Sache beschäftigen soll. Sogar zu lange Predigten finden, wenn die species facti vorliegen, ihre Rüge, wie auf der Synode von 1756, wo der Pastor Leve über den vorgeschriebenen Text Zephania 3, 9 so lange predigte, daß dem Herrn Inspektor keine Zeit mehr blieb, um die „zierliche lateinische Rede,“ mit der er sonst die Synode zu eröffnen pflegte, zu halten. Synode beschloß deshalb, „daß der, so in Zukunft über $\frac{3}{4}$ Stunden predigt, 2 Taler Strafe geben solle zur Witwenkasse.“

Auch der Vorbildung der jungen Theologen für den geistlichen Dienst in der Synode geschieht mannigfach Erwähnung. Die Hauptschule, auf welcher die jungen Leute ihre Vorbildung erhielten, war das „Gymnasium zu Dortmund; jedoch war es mehr ein theologisches Seminar, als ein

Gymnasium im heutigen Sinne. Es stand weithin in hohem Ansehen, und Schüler von weit her kamen, um dort sich ihre Bildung zu holen. Es huldigte zumeist der streng lutherischen Orthodoxie und zeitweise in so ausgeprägtem Maße, daß den jungen Leuten aus der Mark der Besuch der Anstalt durch königliches Edikt verboten wurde. — Die Prüfungen der Kandidaten waren früher nur vom Inspektor vorgenommen, später von der seitens der Synode dazu erwählten Prüfungskommission. Die Regierung ging nun mit dem Gedanken um, wie eine königliche Verfügung von 1737 kund tat, eine „Examination wie selbige zu Berlin“ einzuführen. Das ist wohl so zu verstehen, daß die Kandidaten in Zukunft vor dem consilium ecclesiasticum zu Alte geprüft werden sollten. Synode macht darauf aufmerksam, daß „so viele Kandidaten und auch Gemeinden dieses Landes nicht imstande seien, die zu solcher weiten Reise erforderlichen Kosten aufzubringen und zu erzwingen“ und bittet, es bei der alten Ordnung zu belassen: was auch vom Könige gestattet wurde.

Außerdem bestimmte diese Kabinetts-Ordnung, daß „kein Kandidat soll zum Amte befördert werden, er habe denn 2 Jahre zu Halle studiert.“ Synode bittet dieser Bestimmung wenigstens keine rückwirkende Kraft verleihen zu wollen, was dann später auch zugestanden wird.

Über die Prüfung der Kandidaten bestimmt nun weiter die Synode von 1780: „da die tägliche Erfahrung das Ministerium immer mehr überzeuget, daß ein jeder ohne Unterschied des Standes und seiner geprüften Fähigkeiten sich den emanirten königl. Edikten zuwider dem geistlichen Stande widmet und ohne die nötige Sprachkenntnis und Vorbereitungs-Wissenschaften erlangt zu haben, die Universität bezieht, so wünscht Ministerium, daß keiner von denen, die Theologie studieren, ehe die Universität beziehen dürfe, bevor er nicht von den Herrn subdelegatis classis und zwei geschulten membris der Klasse examiniert und ein Zeugnis seiner Tüchtigkeit erhalten hätte. Wegen der von Universitäten kommenden Studenten wurde von Synodo der Vortrag getan, daß solche zwar, wie bisher, vom zeitlichen Inspektore sollen examiniert und ihnen die Freiheit zum Predigen erteilt werden, aber hinführo keiner wahlfähig sein solle, der nicht in Synodo vom Herrn inspectore

und dazu ernannten 4 deputatis Synodi nach den königlichen Vorschriften geprüft, und wegen seiner Geschicklichkeit bewährt gefunden ist. Synodus hält es um so viel nötiger, weil es den Fleiß der Theologie Studierenden sehr befördern würde, und es immer bedenklich ist, einen Kandidaten, der bereits berufen und allergnädigst konfirmiert worden, vor der Ordination abzuweisen und unglücklich zu machen. Zugleich müsse solcher Kandidat gehalten sein, jährlich dem Inspectori ein testimonium seines Wohlverhaltens von dem Inspectore Classis einzureichen. Damit aber auch kein geschulter Kandidat an seiner Beförderung möchte gehindert werden, wenn die Zeit der Synode zu weit entfernt sein sollte, so soll derselbe sich bei dem zeitlichen Herrn Inspectori melden, der ihn dann mit Zuziehung einiger geschulter Glieder des Ministerii auf des Kandidaten Kosten examinieren und nach Befinden das Testimonium erteilen soll. Ministerium ersucht Dominum Inspectorem diesen Wunsch des Ministerii Sr. Königl. Majestät zur allergnädigsten Approbation alleruntertänigst vorzustellen. Sollte derselbe approbiert werden, so versteht sich von selber, daß die noch nicht beförderten Kandidaten, die schon licentiam concionandi haben, sich dieser Verordnung, wenn sie wahlfähig sein wollen, gleichfalls unterwerfen müssen.“

Bei der nächsten Synodalsitzung 1781 teilt der Inspektor der Synode mit, daß der Beschluß der Synode Bestätigung erfahren; was die Synode mit freudigstem Danke entgegennimmt. „Da indessen verschiedene vakante Stellen sind und deswegen das Examen aller Kandidaten nicht bis auf künftigen Synodum ausgesetzt werden kann, so wird ein zeitlicher Inspektor bevollmächtigt werden müssen, mit Zuziehung einiger geschulter Prediger seiner Gegend, die sich zum Examen meldenden Kandidaten zu examinieren und ihnen das vorgeschriebene Zeugnis zu erteilen. Die deputati sollen am Schluß der Synode bestimmt und benannt werden.“

Im Protokoll von 1786 heißt es:

„Daß Dom. Inspector den Auftrag wegen Prüfung der Studenten, so sich der Theologie widmen, ehe sie nach Universitäten reisen, treulich ausgerichtet habe, ist sämtlichen Herrn Deputierten bereits bekannt, indem er die allerhöchste Verordnung d. d. Cleve 14. Oktober 1785 denen Herrn Subdelegatis

per Circulare zur Publikation zugestellet, und empfahl er nochmals die genaue Befolgung desselben, da der Nutzen davon zum Wohl unserer Gemeinden so einleuchtend ist.“

Die Synode von 1787 bestimmt nochmals:

„Da Se. Königl. Majestät d. d. Cleve 14. Oktober 1785 allergnädigst befohlen haben, daß junge Leute, welche Theologiam studieren, ehe sie nach Universitäten reisen, sich von der Klasse, wozu sie gehören, examinieren lassen sollen; da nun dergleichen Prüfung auf den Klassikal-Konventen mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, indem solche in den Zeitpunkt fallen, da die jungen Leute ohne Versäumung von den Schulen abkommen können, dahero die Zeit der Ferien dazu am bequemsten genutzt werden kann, so ist festgesetzt, daß solche Studierende sich schriftlich bei dem zeitlichen Inspektor melden sollen, der ihnen dann aus der Klasse zween Prediger anweisen wird, bei welchen sie sich zum Examen sistieren sollen und das Zeugnis ihrer Fähigkeiten an den zeitlichen Inspectorem einsenden müssen, um von demselben das erforderliche Testimonium zu erhalten, welches bei ihrem künftigen Examine in Synodo muß vorgezeigt werden. Die Herrn Subdelegati der Klassen hätten also diesen Synodalschluß sämtlichen in ihren Klassen Theologiam Studirenden bekannt zu machen.“

An dieser Stelle ist auch der Beschluß der Synode von 1782 zu erwähnen:

„Da vom Soestischen Ministerio dem Herrn Inspektori der Antrag geschehen, daß man die in Soest examinierten und approbierten Kandidaten auch in unserem Ministerio als wahlfähige Subjecta ohne neues Examen annehmen möchte, da das Soestische Ministerium dann auch die von uns examinierten Candidatos annehmen und zur Kanzel und Wahl ohne neues Examen admittieren wolle, so ist Synodus damit zufrieden nur mit der Einschränkung, daß die aus unserm Ministerio gebürtigen Candidati unser Ministerium nicht vorbeigehen, sondern sich in Synodo examinieren lassen, auch die in Soest Examinierten erst ihr Testimonium unserm zeitlichen Herrn Inspektori vorzeigen sollen, ehe sie zur Kanzel oder zu einer Wahl zugelassen werden wollen und vice versa.“

8. Die Aufklärung und das Religionsedikt.

Wenn am Schluß der Darstellung der religiösen Bewegungen im allgemeinen in Vorstehendem bemerkt wurde, daß mit den sechsziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein neuer der Synode bis dahin fremder Geist, in der Mark begann einzuziehen, so müssen wir auch weiter seine Wellenschläge, wie sie sich im Gebiete der Märkischen Synode zeigen, verfolgen. In der Zeit nach Luther beobachteten wir in der lutherischen Kirche eine Art vom Catholicismus redivivus. Eine Reaktion gegen ihn war der Pietismus mit seiner Betonung des reinen Lebens gegenüber der reinen Lehre. Aus ihm ging hervor das Herrnhutertum mit seinem konfessionellen Indifferentismus; es stellte sich dem Pietismus entgegen mit einer weltfreundigeren Lebensanschauung. In natürlicher Fruchtfolge entsproß nun, begünstigt durch die kritische Zeitströmung dem Boden der Kirche die „Aufklärung“ mit ihrer Geringschätzung der Lehre und Betonung des tugendhaften Lebens und der aus ihm entspringenden Segnungen. Sie zeigt sich auch in der Mark, vor allem im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts.

Wie scharf noch etwa zwanzig Jahre früher hier auf lutherische Orthodoxie gehalten wurde, zeigt der Fall Kandidat Erben. Er war zum Pfarrer in Hagen erwählt, aber es war Protest erhoben worden gegen seine Rechtgläubigkeit auf Grund seiner Predigt über Ezechiel 16, 6 (Ich ging vorüber und sahe dich in deinem Blute liegen — und sprach: du sollst leben). Vor der Synode von 1741 wurde er vernommen. „Als demnach Kandidatus Erben erschienen, hat Herr Inspektor denselben über die sonderlich im Exordio befindlichen dunkelen Redensarten nachdrücklich und weitläufig befragt und zwar: 1. Wie es komme, daß er bei Anführung des Spruches Ezechiel 16, 6 den Ausdruck gebraucht: Es sei kein nachdenklicherer Spruch in der ganzen Heiligen Schrift zu finden, darin das menschliche Verderben nach dem Fall besser ausgedrückt würde, als eben dieser? 2. Warum er durch das anstößige dunkle Wort Ohnmacht ein solches Verderben vorgestellt? Kand. Erben resp. ad. 1. Daß er zwar durch solchen Ausdruck zu weit gegangen; er wolle aber seine Redensart nicht wider die Schrift und symbolische Bücher angenommen haben, indem er nur parabolice geredet.

ad. 2. Er verstehe durch das Wort Dohnmacht ein solch Verderben, daß der Mensch nach dem Fall im Geistlichen gar kein Leben und Kräfte mehr habe.“ — Auf diese Erklärung hin hat Synode „wider seine Eligibilität nichts einzuwenden“ und stellt das Weitere der Gemeinde anheim. Der Mangel an Orthodogie wurde also bei dem Kandidaten darin gefunden, daß er das menschliche Verderben nur als Dohnmacht bezeichnet, statt mit der form. Conc. den natürlichen Menschen als „truncus“ und „lapis“ zu kennzeichnen. Das Urtheil der Synode war sachlich und verständig, wie denn überhaupt die Synode in allen Lehrsachen sich stets mehr zur Milde und Duldung, als zur Schärfe geneigt zeigte. Dieselbe Duldung und Milde bewies sie auch gegenüber der Neologie, wenn auch die Majorität unter Vor- gang des Inspektors J. D. F. G. von Steinen den Standpunkt der reinen Lehre und der Treue im Bekenntnis zu den symbolischen Büchern vertrat. Er stand von 1767—97 an der Spitze der Synode und war nicht nur der inspector Synodi, sondern auch ihr spiritus rector, solange er lebte. Die von Steinen's waren ein tüchtiges Geschlecht. Ihr Urahn war der Reformator der Gemeinde Frömmern gewesen und von der Reformation an waren von Steinen's in ununterbrochener Reihenfolge dort Pastoren gewesen. Leider starb er, ohne einen Sohn zu hinterlassen 1797. Johann Diedrich Franz Ernst war der Sohn Johann Diedrich's von Steinen, des Verfassers der „Westfälischen Geschichte“ und anderer meist historischer Schriften, und war 1724 geboren. Zuerst Pastor in Langendreer folgte er seinem Vater in Frömmern 1759. Daß er gegen das Herkommen der Synode, bei der das Amt des Inspektors eigentlich alle drei Jahre wechseln sollte, immer wieder gewählt werde, lag nicht nur in seinen Verdiensten um die Prediger-Witwenkasse, welcher er auch nicht unerhebliche persönliche Zuwendungen machte, sondern darin, daß er ohne Zweifel eine wissenschaftlich hochgebildete, tüchtige Persönlichkeit war. An seine Person knüpfen wir daher am besten die Darstellung der Entwicklung des religiösen Lebens im letzten Drittel des Jahrhunderts an.

Er beginnt sein Inspektorat 1767 mit einer lateinischen Eröffnungsrede: „De fine Synodorum ac conventuum sacrorum et de officiis eorum, qui ex nostro ministerio selecti sunt, ut iis intersint“ und mahnt zum treuen Besuch der Synode

und zum Halten am Bekenntnis: „Da wegen vielen vorkommenden Synodalgeschäften war diesmal die Augsburgische Konfession nicht verlesen worden,¹⁾ so haben Herr Inspektor sämtlichen Herrn Amtsbrüdern solche zu Hause desto fleißiger nebst dem heiligen göttlichen Worte nachzulesen rekommandiert und es haben auch alle versammelten Herrn Prediger sich abermahlen zu derselbigen mit Herz und Mund bekannt.“

1778 „eröffnet der Herr Inspektor von Steinen die Synode mit einer wohlgesetzten und rührenden lateinischen Rede und handelte: *de officiis boni pastoris erga gregem sibi commissum ex verbis optimi servatoris quae Joh. 21, 15 „leguntur;“* im folgenden Jahre speziell: *„de officiis boni pastoris erga juventutem.“* 1770 zeigte er in einer so gründlichen als zierlichen Rede: *„Evangelici Doctoris esse, ut non verum solum Christianus sit, sed quod plus est, genuinus theologus modestiae laude insignis,“* forderte also von den Synodalen wissenschaftliche Tüchtigkeit. Diese Ansprachen sind bezeichnend, deshalb mögen auch einige der weiteren Themata, die er behandelte, folgen:

1771: *„de provida Evangelici doctoris simplicitate aut de prudentia cum sinceritate ab eo copulanda.“*

1772: *„de criteriis veri et legitimi pastoris ecclesiae, quae sunt; 1. vocationis integritas; 2. doctrinae sinceritas; 3. vitae probitas.“*

1773. Nach der Synodalpredigt über Hebr. 10, 21—23. (Lasset uns halten am Bekenntnis . . .) mahnte er „in einer erbaulichen Rede: *de arctissimo nexu veritatis christianae cum pietate zur größten Nührung anwesender Prediger“* — „als Diener der Wahrheit erwecket, nach Gottes Wort und dem Inhalt der symbolischen Bücher unserer evangelischen lutherischen Kirche feste zu stehen und die Kraft göttlicher Wahrheiten in ihren Herzen durch ihren erbaulichen Wandel zu beweisen.“

1776 redete er: *„de necessitate librorum symbolicorum;“*

1777 *„de regno Christi in medio hostium stabiliendo promovendo et conservando.“*

¹⁾ Mit Verlesung und Verpflichtung auf sie sollte eigentlich jede Versammlung der Synode eröffnet werden. Der Zeitersparnis wegen unterbleibt es oft.

Die Synodal-Predigten, wenn man nach den kurzen Angaben in den Protokollen urteilen darf, tragen zumeist einen sehr positiven Charakter. So predigte 1778 der Pastor Bollmann von Königsstele über den vom Inspektor gegebenen Text: Joh. 6, 68—69. (Herr, wohin sollen wir gehen?) „gründlich, erbaulich und der Glaubensähnlichkeit gemäß. Der Hauptsatz seiner Predigt war die Frage: Wer ist Jesus? Er ist 1. wahrer Gott, 2. der rechte Messias, 3. Er ist unser göttlicher Lehrer.“ Auch Franz Gotthilf Heinrich Jakob Bädecker, der spätere General-Superintendent und Pastor zu Dahl, damals junger Pfarrer zu Eichlinghofen, predigte 1779 „über die vorgeschriebenen Textes-Worte aus 1. Joh. 5, 20 (dieser ist der wahrhaftige Gott . . .) und redete über dieselben mit vielem Beifall: Von der festen Überzeugung, die ein Christ von der Wahrheit erlangen kann; Christus ist der wahrhaftige Gott und das ewige Leben. Er zeigte 1. Wie ein Christ von dieser Wahrheit eine feste Überzeugung erlangen könne. 2. Die Wahrheit selbst, Christus ist der wahrhaftige Gott und das ewige Leben.“ Wenn wohl auch die Ausführungen dieser Predigten nicht so orthodox waren, als das Thema versprach, so sieht man doch klar, daß man die alte Lehre nicht angriff und sich hütete theologische Streitigkeiten in die Gemeinden zu werfen und dadurch Verwirrung anzurichten. Wie es scheint, nahm man im allgemeinen, wie in der Spenerschen und Zinzendorffschen Zeit, auch aus der neuen Richtung das Gute und steuerte nur den Auswüchsen.

Unter den Predigten findet man aber auch solche, aus deren kurzer Inhaltsangabe man den rationalistischen Ton heraushört z. B. über Matth. 5, 13 (Ihr seid das Salz der Erde) „Der Prediger trug die Frage vor: Welches der Zweck sei, für welchen der Lehrer der Religion arbeite? Er zeigte diesen Zweck im ersten Teil und in dem anderen führte er die Stücke an, wodurch ein Lehrer selbst die Erreichung dieses Zwecks hindern könne.“ Eine Klage glaubt man herauszuhören aus der Predigt des Pastor Krupp zu Anna 1785 über 2. Tim. 2, 19. (Der feste Grund Gottes bestehet) wenn er daraus suchte: „Tröstungen und Vorschriften der Religion Jesu für evangelische Lehrer bei einreißenden Irrlehren.“ Die Ausschreitungen des platten Unglaubens gingen ja in manchen andern Gegenden der lutherischen

Kirche so weit, daß auch sehr liberale Leute jener Zeit eingestanden: So kann es nicht mehr weiter gehen.

Da erschien am 9. Juli 1788 das Königliche Edikt die Religionsverfassung in den Preussischen Staaten betreffend, gewöhnlich bekannt als Wöllnersches Religionsedikt. Wohl ist es unterzeichnet vom Staatskanzler von Carmer, den Ministern Dörnberg und Wöllner, aber der eben neu ernannte Kultusminister Wöllner war der Verfasser. Den beiden andern wurde vom Könige einfach der Befehl gegeben, es zu unterzeichnen. Carmer und Dörnberg gehorchten dem Befehle, aber unter Protest gegen den ungewöhnlichen Geschäftsgang.¹⁾ „Wir haben — heißt es in dem Edikt bereits einige Jahre vor unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt, daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffes ihrer Konfession „erlauben“. „Man entblödet sich nicht, die elenden längst widerlegten Irrtümer der Sozinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Sekten wiederum aufzuwärmen und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen „der Aufklärung“ unter das Volk auszubreiten . . .“ „Als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in unsern Staaten befehlen und ordnen wir also, daß hinführo kein Geistlicher, Prediger oder Schullehrer bei unausbleiblicher Kassation und nach Befinden nach härterer Strafe und Ahndung sich der angezeigten oder noch mehrerer Irrtümer insofern schuldig machen soll, daß er solche bei Führung seines Amtes oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszubreiten sich unterfange.“ — „Indessen wollen wir aus Liebe zur Gewissensfreiheit anjest insofern nachgeben, daß die bereits im Amt stehenden Geistlichen, von denen es bekannt sein möchte, daß sie leider von den gemeldeten Irrtümern mehr oder weniger angesteckt sind, in ihrem Amt ruhig gelassen werden. Nur muß die Vorschrift des Lehrbegriffes ihnen, beim Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar bleiben.“

Dieses Religionsedikt erregte in und außer Preußen das peinlichste Aufsehen, nicht weil man ein Einschreiten gegen

1) Vgl. Adolf Stölzel, „Karl Gottlieb Svarez, ein Zeitbild. Berlin 1885, S. 254 f.

die Willkür und Roheit einzelner neologischer Prediger, die durch Lehre und Leben ihren Gemeinden Anstoß gegeben hatten, unstatthaft gefunden hätte, sondern wegen seiner Form und seines Polzeitonens und der „offiziellen Prämierung der Heuchelei, wenn die bereits im Amte stehenden Geistlichen aufgefordert wurden, entweder ihr Amt aufzugeben oder das Gegenteil¹⁾ ihrer eigenen Überzeugung wenigstens zu lehren.“ Schrieb doch sogar ein Lessing an seinen Freund Nikolai in jener Zeit: „Sagen Sie mir von ihrer berlinischen Freiheit zu denken und zu schreiben ja nichts; sie reduziert sich einzig und allein auf die Freiheit, gegen die Religion soviel Sottisen zu Markte zu bringen, als man will.“²⁾ Auch Leute, wie der Oberkonsistorialrat Spalding, welcher offen sich gegen das Edikt erklärte, hatte sein Mißfallen über so manche Ausschreitungen der Neologie ausgesprochen. Viele ernste Leute sagten sich: So kann es nicht weiter gehen! Daher fand das Edikt trotzallem viele Verteidiger. Unter ihnen befand sich auch der alte Semmler, „der Vater des Rationalismus.“ Aber Wöllner selber kam schlecht weg. „Wer nach einer prägnanten Charakteristik Wöllners sucht, sagt Stölzel, findet sie in der Randbemerkung, mittelst deren seine Bitte um Verleihung des Adels von Friedrich dem Großen abgelehnt wurde. „Der Wöllner ist ein betriegerischer und Intriganter Pfaffe.“ — Jedoch gründet sich dies Urteil des Königs wohl auf die Tatsache, daß Wöllner als Hauslehrer in der v. Ikenplizischen Familie sich die Hand eines Fräuleins von Ikenpliz zu erwerben gewußt hatte, und in solchen Dingen dachte der liberale große König durchaus nicht liberal. Daß Wöllner bei seinem Vorgehen von ehrlichen Motiven geleitet wurde, daß er die ernste Überzeugung hatte, daß jenem Wesen ein Ziel gesetzt werden müsse, kann nicht bezweifelt werden. Daß er mit dem schulmeisterischen und pastoral-salbungsvollen Tone in seinen Verfügungen auf die Freigeister glaubte Eindruck machen zu können, war töricht; daß er meinte, Geister mit Knüppeln totschlagen zu können, war ein verhängnisvoller Irrtum; daß er die unter der Herrschaft der Aufklärung

¹⁾ Vgl. den Artikel „Wöllner“ von Tholuck-Wagenmann in Herzogs Real-Encyclopädie Band 17.

²⁾ Gesammelte Werke. Bd. 27. S. 269 zitiert bei Stölzel; Svarez. S. 255.

herangewachsene Geistlichkeit zwingen wollte, ihrer Überzeugung entgegen zu lehren, war sittlich verwerflich. Sonst zeigte er sich als ein nobler und mitleidiger Charakter. Gegen die Opfer seines Edikts bewies er sich barmherzig; den berüchtigten Hallenser R. J. Bahrdt, der ihn durch seine Angriffe persönlich schwer beleidigt hatte, bedachte er während seiner Gefangenschaft wiederholt mit Geldgeschenken.

Das Religions=Edikt scheint nicht sogleich zur Nachachtung dem Ministerium der Grafschaft Mark gestellt zu sein. Erst im Protokoll der Synode von 1790 heißt es:

„Das Reskript Clem. aus hochlöbl. Regierung vom 7. Mai a. c. in Gefolge eines Rescripti aus dem Königl. Hoflager vom 14. April a. c. das Ansehen der symbolischen Bücher der protestantischen Kirche aufrecht zu erhalten, ist nicht allein sämtlichen Herrn Subdelegatis abschriftlich zur Befolgung zugestellt worden, sondern zeitlicher Inspektor hat sie zugleich mit der gründlichen Schrift des Herrn Hofrat und Professor Rönning bekandt gemacht, um es den Herrn Predigern und Schullehrern bestens zu empfehlen. Er hielt es also für Pflicht in gegenwärtiger Synode die ihnen aus hochlöbl. Regierung kommunierte Schrift sämtlichen Herrn vorzulegen und sie zur Anschaffung derselben zu ermuntern. Zugleich ermahnte er sämtliche Herrn Prediger, da sie bei ihrer Ordination auf Gottes Wort und die symbolischen Bücher unserer evangelisch=lutherischen Kirche wären verpflichtet worden, mit gewissenhafter Treue ihre anvertrauten Gemeinden sowohl bei dem öffentlichen, als Privatvortrage danach zu unterrichten und sich aller Neuerungen zu enthalten.“

Auf jene vorgenannte staatsrechtliche Schrift des Kostocker Professors J. Fr. Rönning „Über symbolische Bücher in Bezug auf Staatsrecht“ Kofstod 1789, welche binnen 2 Jahren 3 Auflagen erlebte, von dem Verfasser dem Corpus ev. in Regensburg überreicht, von Wöllner zur Zirkulation unter sämtlichen Predigern an die geistlichen Inspektoren versandt wurde, von Henke aber „als eines der armseligsten und leichtesten aller Produkte des Königl. preußischen Religionsediktes“ bezeichnet wird, scheint Wöllner ganz besonderen Wert gelegt zu haben.¹⁾

¹⁾ Vergl. den Artikel Wöllner in Herzogs Realencyclopädie. Band 8. S. 268.

Ruhig, mit dem gewohnten ehrerbietigen Respekte vor dem Könige hat die Synode das Religionsedikt aufgenommen, wenigstens geht aus den Protokollen nirgend hervor, daß es erheblichen Widerspruch gefunden, obgleich die neuen Gedanken ganz gewiß auch die Geistlichkeit der Mark durchdrungen hatten. Sogar der Inspektor v. Steinen erscheint von ihnen angekränktelt, wenn er dem alten: „fides praecepit intellectum“ in seiner Ansprache von 1791 gegenüberstellt: „veram in agendis pietatem nusquam dari posse, nisi prius antecesserit vera in credendis notitia intellectualis.“ Seine Stellung war gewiß nicht leicht, und es hat ihm Mühe gekostet, in jener Zeit das Schifflein seiner Märkischen Kirche durch die brandenden Wogen der entgegengesetzten Meinungen hindurchzusteuern. Weiße Besonnenheit war da nötig. Deshalb hat er sie auch seinen Amtsbrüdern anempfohlen in seiner üblichen lateinischen Synodalrede von 1705: „de prudentia tanquam virtute Christiana imprimis ministro ecclesiae in fungendo suo officio maxime necessaria.“

Aber den Ausschreitungen der Neologen war man durchweg in der Synode gründlich abhold und darum ist jenes Edikt auch hingenommen. Die Synode fand sogar Anlaß, dem Minister von Wöllner ihren Dank zu votieren — allerdings nicht für das Edikt, sondern für die von ihm erwirkte und wiederhergestellte völlige Accise-Freiheit der Geistlichen, um welche bisher die lutherische Synode im Verein mit der reformierten vergeblich petitioniert hatten.

Freudig begrüßte man die unter dem 17. Januar 1792 vom Könige angeordneten Kirchen-Visitationen in der Mark, und es beschloß die Synode, daß damit ohne Zeitverlust der Anfang gemacht werde und dem Herrn Inspektor unbenommen sein solle, da, wo er solches nicht selbst vornehmen könne, die Herren Subdelegati zu deputieren. Für den Herrn Inspectori oder dasjenige membrum, welches die Visitation bewirkt, wurden außer freier Fuhr täglich 2 Reichstaler Diäten festgesetzt, welche die Gemeinde, wo solche geschieht, bezahlen muß. Übrigens soll die Visitation an jedem Orte des Sonntags vorher der Gemeinde bekannt gemacht und solchem nächst allerhöchst befohlener Maßen vollzogen werden.“

Es wurden auch Verfügungen erlassen über Besetzung der Schulstellen an den Volksschulen. Die Stellen

waren bisher einfach von den Kirchengemeinden besetzt und unterhalten, jetzt forderte die Regierung, daß kein Schullehrer eingesetzt werden sollte ohne Approbation seitens der Regierung. Auch wurde der Synode zur Erwägung gestellt, ob sie nicht einige taugliche Subjekte zur Ausbildung auf dem neu gegründeten Lehrerseminar zu Wesel ausbilden lassen wolle und die Kosten durch Kollekten in den Kirchen aufbringen wolle. Die Synode ist dazu nicht geneigt, empfiehlt aber die Errichtung eines Lehrerseminars speziell für die Mark.

Um die Pastoren über ihren Glaubensstand zu prüfen, mußte jeder eine Predigt über einen vorgeschriebenen Text nach Berlin an die am 14. Mai 1791 ernannte „Immediata Examinations-Kommission“ abliefern, welche aus Männern zusammengesetzt wurde, die unter den Theologen wissenschaftlich unbekannt waren, auch sonst wenig Anhang hatten. Sie sollte achten auf die Durchführung des Religions-Ediktes, die Geistlichen unter Augen halten, und an den unverbesserlichen Neologen, wenn die admonitiones unwirksam blieben, die Kassation vollziehen.

Ferner sollte die Kommission an den Kandidaten-Prüfungen teilnehmen und vor den gewöhnlichen tentaminibus sie über ihren Glaubensstand explorieren. Durch königliche Instruktion vom 9. Dezember 1791 wurden auch für die einzelnen Provinzen Unter-Kommissionen eingesetzt, welche unter dem Präsidium von orthodoxen Predigern die Konduitenlisten zu führen und das examen orthodoxiae mit den Kandidaten anzustellen hatten.¹⁾

Hier von heißt es im Protokoll von 1793:

„Dom. Inspector legte der Synode diejenigen rescripta Clementissima vor, welche er am 25. Juni a. c. erhalten hat.

1. Daß alle fehlenden Predigten binnen 14 Tagen sollen eingereicht werden,

2. daß verschiedene Prediger wegen ihrer Predigten noch werden Erinnerungen bekommen,

3. daß alle Kandidaten, welche bereits im Ministerio Erlaubnis zu predigen erhalten haben und noch erhalten werden, gleichfalls eine Predigt über 2. Kor. 5, 19 (Gott war in Christo . . .) ausarbeiten sollen, die der Examinations-Kommission sollen eingereicht werden und endlich

¹⁾ Vgl. Herzog Realencyklopädie Bd. 8. S. 271.

4. daß für das laufende Jahr über 1. Petr. 1, 18. (Wisset, daß ihr nicht mit vergänglichem Silber oder Gold erlöset seid) eine Predigt soll ausgearbeitet werden.¹⁾

Synodus bemerkt dabei noch, daß jeder Prediger seine Predigten dem Subdelegato seiner Klasse zuschicken muß, da sonst Dom. Inspector die unmittelbar an ihn gesandten Predigten zurückschicken wird. Auch müssen jährlich die Predigten an die Herrn Subdelegatos so früh eingesandt werden, daß diese solche spätestens um Martini an den Herrn Inspectorem schicken können. Auf die ausbleibenden kann nicht gewartet werden, sondern die Saumseligen werden der Hochlöbl. Regierung angezeigt werden und haben sich solche die Exekutions- und andere Kosten selbst zu imputieren.“ Wie es also scheint, war der Inspektor J. D. F. C. von Steinen auch der Vorsitzende der Immediaten-Examinations-Kommission für die Mark, jedenfalls ist man höheren Orts mit ihm zufrieden gewesen, denn 4 Monate vor seinem Tode, welcher im Jahre 1797 erfolgte erteilte ihm der König Friedrich Wilhelm II. den Charakter als Konsistorialrat.²⁾

Es folgt im Protokoll noch ein Paragraph, der beweist, daß alte Mißbräuche wie Gesetz und Rechte als eine ewige Krankheit sich fortpflanzen: „Es wurde abermals der Vorschlag von der Fferlohnschen und Wetterschen Klasse getan, daß künftig ein schon einige Zeit im Amte gestandener Prediger die Synodalpredigt halten und durch die meisten Stimmen dazu erwählt werden möchte.“ Bisher hatte, wie es den Anschein hat, der Inspektor zumeist den Jüngsten aufgefordert, die Predigt über einen ihm vorgeschriebenen Text zu halten. „Da aber darüber umgefragt wurde, so fielen die meisten Stimmen dahin aus, daß es bei der bisherigen Einrichtung bleiben möge.“

Damit schließen unsere Protokolle. Sie sind in vieler Hinsicht lehrreich — auch für unsere Zeit und die religiösen Bewegungen unserer Tage; doch ist im Rahmen dieser Arbeit kein Platz, diese Lehren zu ziehen. Möge jeder Leser es selber für sich tun und nicht vergessen: „Was aber zuvor geschrieben ist, das ist uns zur Lehre geschrieben.“ (Röm. 15, 4.)

¹⁾ NB. nicht nur von den zu prüfenden Kandidaten, sondern von allen Pastoren.

²⁾ Heppe, Geschichte der Evang. Kirche II. S. 95.